

AMTSBLATT



DES MARKTES WEISENDORF



Herausgeber und Anzeigenverwaltung:

Gemeindeverwaltung Weisendorf,
Gerbersleite 2, 91085 Weisendorf

Tel.: 09135/7120-28
Fax: 09135/7120-44

Redaktion: Frau Herbig
E-Mail: amtsblatt@weisendorf.de

55. Jahrgang

Donnerstag, 24. April 2014

Nummer 17

Wichtiger Hinweis der Redaktion

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir für Druckfehler oder versehentlich nicht veröffentlichte Texte keine Gewährleistung oder Haftung übernehmen. Dies gilt auch für eventuell daraus entstehende Folgeschäden.

ANZEIGENSCHLUSS

für das nächste Amtsblatt am **Mittwoch, 30.04.2014 ist der 24.04.2014** um 12.00 Uhr. Anzeigen, die später eingehen, können leider nicht berücksichtigt werden.

APOTHEKEN – NOTDIENST:

Fr., 25.04.14 ab 18.00 Uhr bis Fr., 02.05.14, 18.00 Uhr
Seebach Apotheke, Hauptstr. 5, Weisendorf
Telefon: 09135 / 1282

Ärztlicher Bereitschaftsdienst: 11 6 11 7

Amtliche Bekanntmachungen

Markt Weisendorf

BEKANNTMACHUNG

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 25. Mai 2014

1. Das Wählerverzeichnis zur Europawahl für

- die Gemeinde
 die Wahlbezirke der Gemeinde Weisendorf

wird in der Zeit vom **Montag, 05. Mai, bis Freitag, 09. Mai 2014**, während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag bis Mittwoch 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag, von 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag, von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr
im Rathaus Weisendorf, Gerbersleite 2, 91085 Weisendorf, Zi.Nr. 101

für Wahlberechtigte **zur Einsichtnahme bereitgehalten**. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **ihrer** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf

Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine **Auskunftssperre** nach dem Meldegesetz eingetragen ist.

- Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist **oder** einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann von Montag, 05. Mai bis **spätestens Freitag, 09. Mai 2014, 12.00 Uhr** im Rathaus Weisendorf, Gerbersleite 2, 91085 Weisendorf, Zi.Nr. 101

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 4. Mai 2014 eine **Wahlbenachrichtigung** samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die

bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen erhalten haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Landkreis Erlangen-Höchstadt

durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Landkreises durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen **Wahlschein** erhält auf **Antrag**

5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** und wahlberechtigte Person.

Der Wahlschein kann **bis zum Freitag, 23. Mai 2014, 18.00 Uhr**

im Rathaus Weisendorf, Gerberleite 2, 91085 Weisendorf, Zi.Nr. 101

schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden. Wer bei **nachgewiesener plötzlicher Erkrankung** den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann, kann den Wahlschein noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, beantragen.

5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene wahlberechtigte** Person, wenn

a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis (bei Deutschen nach § 17 Abs. 1, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung) – bis zum 04. Mai 2014 – oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung) – bis zum 09. Mai 2014 – versäumt hat,

b) ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der unter Buchst. a) genannten Fristen entstanden ist,

c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Der Wahlschein kann in diesem Fall bei der in Nr. 5.1 bezeichneten Stelle noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, schriftlich, elektronisch oder mündlich (nicht aber telefonisch) beantragt werden.

6. Wer den **Antrag für eine andere Person** stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich bei der

Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch durch die Wahlberechtigten persönlich abgeholt werden. An **andere Personen** können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt**; dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen **schriftlich** zu **versichern**.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl (Samstag, 24. Mai 2014), von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

9. Bei der **Briefwahl** muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versandungsform **ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich** befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Weisendorf, 22.04.2014
Markt Weisendorf

Alexander Tritthart
1. Bürgermeister

Notfall - Dienst
der Wasserversorgung des Marktes Weisendorf
an Wochenenden und Feiertagen
Tel. 01 72 / 81 38 426

Sonstige Bekanntmachungen

Wir gratulieren

26.04.2014	Herrn Arno Ullmann Zum Dachsknock 17	77 Jahre
29.04.2014	Herrn Wilhelm Meyd Am Alten Sportplatz 46	81 Jahre
02.05.2014	Frau Gertraud Deitemeier Drosselweg 10	91 Jahre

Den Jubilaren unsere herzlichsten Glückwünsche!

Geänderter Anzeigenschluss!!

ANZEIGENSCHLUSS

für das nächste Amtsblatt am **Mittwoch, 07.05.2014 ist der 30.04.2014** um 12.00 Uhr. Anzeigen, die später eingehen, können leider nicht berücksichtigt werden.

Fundsachen:

2 Schlüssel am grünen Band „Deutscher Fußball-Bund“ FO: Erlanger Straße – Höhe Rewe-Markt
Silberring mit Stein FO: Raiffeisenbank Parkplatz
9 Schlüssel am Ring + BMW-Anhänger FO: Schulturnhalle

**Fundamt: Gemeinde Weisendorf,
Zimmer Nr. 205, Tel. 09135/712027**

Der Seniorenbeirat informiert:

Unser nächstes **Seniorenradeln** findet am Donnerstag, dem **24. April 2014**, statt.

Treffpunkt: **16.00** Uhr an der Sparkasse Weisendorf
Ziel: Obermembach

Zweiter Termin: Freitag, 09. Mai 2014

Treffpunkt: **16.00** Uhr an der Sparkasse Weisendorf
Ziel: Voggendorf

Bergauf kann man, wenn nötig, das Rad auch schieben! Wir warten aufeinander. Bei Regenwetter fällt die Radtour aus.

Wir freuen uns auf alle, die gerne gemeinsam etwas unternehmen wollen.

Der Seniorenbeirat

Gartenabfallsammlungen 1. Halbjahr 2014

Fr., 02.05.2014 von 12.30 bis 14.30 Uhr
Do., 08.05.2014 von 16.00 bis 18.00 Uhr
Sa., 10.05.2014 von 12.30 bis 15.30 Uhr
Fr., 16.05.2014 von 16.00 bis 18.00 Uhr
jeweils auf dem Festplatz, Reuther Weg, Weisendorf

Problemabfallsammlung 1. Halbjahr 2014

Di., 06.05.2014 von 17.00 bis 18.00 Uhr
Festplatz, Reuther Weg, Weisendorf

Die Deutsche Rentenversicherung in Bayern

Rententipp: Die Erziehungsrente

Unterhaltersatz für Geschiedene

Geschiedene mit Kindern stehen oftmals vor einer schwierigen finanziellen Situation, wenn der Ex-Ehepartner stirbt und damit die Unterhaltszahlung entfällt. Hier kann eventuell die gesetzliche Rentenversicherung mit einer Erziehungsrente helfen.

Anspruch auf eine Erziehungsrente besteht, wenn die Ehe nach dem 30. Juni 1977 geschieden wurde, der Ex-Ehepartner stirbt und der überlebende Partner nicht wieder verheiratet ist. Außerdem muss der überlebende Partner eine Mindestversicherungszeit von fünf Jahren mit Beitragszeiten zurückgelegt haben und ein eigenes Kind oder ein Kind des früheren Ehepartners erziehen, das noch keine 18 Jahre alt ist. Um die Rente erhalten zu können, ist ein Antrag erforderlich.

Weitere Informationen gibt es bei allen Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung und unter der kostenlosen Servicetelefonnummer 0800 1000 480 88.

Tag der offenen Tür an der Privaten Fachoberschule im Aischgrund (Höchstadt a.d. Aisch)

Die Fachoberschule im Aischgrund, Höchstadt a.d. Aisch, feiert am Samstag, den 17.5.2014 von 10:00 bis 15:00 Uhr ein Frühlingsfest mit Tag der offenen Tür. Dabei besteht die Möglichkeit, sich über die Ausbildungsmöglichkeiten an der Fachoberschule und über die Ausbildungsrichtungen Sozialwesen, Wirtschaft und Verwaltung, Gestaltung sowie Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie zu informieren. Schüler und Lehrkräfte werden naturwissenschaftlich-technischen Experimente vorführen. Gezeigt werden auch Exponate aus dem Kunstunterricht und eine Ausstellung zur fachpraktischen Ausbildung. Es besteht die Möglichkeit den Unterricht der Ausbildungsrichtung Wirtschaft zu besuchen. Daneben zeigen Mitarbeiter des BRK neue Techniken der ersten Hilfe, so z.B. den Umgang mit dem automatischen externen Defibrillator. Auch für das leibliche Wohl ist gesorgt, der Erlös geht an den Hospizverein Höchstadt.

Der naturnahe Garten

Ein Wettbewerb des Kreisverbandes für Gartenbau und Landespflege ERH

Der Kreisverband für Gartenbau und Landespflege Erlangen-Höchstadt führt in diesem Jahr einen Wettbewerb mit dem Thema „**Naturnaher Garten**“ durch.

Beim Naturgarten handelt sich um einen ökologisch bewussten Ziergarten, möglicherweise kombiniert mit einem biologisch bewirtschafteten Nutzgarten. Er ist umweltfreundlich und bietet einer Vielzahl von heimischen Pflanzen und damit auch Tieren Lebensraum.

Die blütenreiche und überwiegend heimische Bepflanzung ist standortgerecht, wächst in natürlichen Lebensgemeinschaften und dient den angelockten Tieren als willkommene Nahrungsquelle. Insekten, Vögel oder Kleinsäugern werden Nist- und Unterschlupfmöglichkeiten angeboten.

Die vielfältigen gestalterischen Strukturen ermöglichen Kindern und Erwachsenen ein intensives Naturerlebnis.

Ziel des Wettbewerbes ist es, zu verdeutlichen, dass auch in unseren Hausgärten viel für den Natur- und Umweltschutz getan werden kann.

Die Kommissionsbegehung der Gärten ist im Laufe des Septembers geplant.

Wenn Ihr Garten naturnah gestaltet ist und Sie gerne am Wettbewerb teilnehmen möchten, dann melden Sie sich bitte **ab sofort bis spätestens 08. August 2014** bei der Geschäftsstelle des Kreisverbandes für Gartenbau und Landespflege Erlangen-Höchstadt, Frau Sonja Peschke, Mühlhausen, Höchstadter Str. 12, (Telefon: 09548/257 oder E-Mail: info@gartenbauvereine-erh.de) oder beim örtlichen Gartenbauverein an.

Otto Tröppner, Kreisvorsitzender

Info- bzw. Sprechstunde der Aktivsenioren

Der nächste Infotag der Aktivsenioren findet am **Montag, 5. Mai 2014** in der Zeit von 15 – 18 Uhr im **Wirtschaftsreferat der Stadt Erlangen, Nägelsbachstr. 40, im 1. OG** statt. Anmeldungen zu den Einzelgesprächen sind bis **Mittwoch, 30.04. 2014 unter der Tel. 09131 / 86-2556, bei der Wirtschaftsförderung der Stadt Erlangen** möglich.

AKTIVSENIOREN BAYERN e.V. berät Existenzgründer und hilft kleinen und mittleren Unternehmen in allen Phasen ihres Unternehmens, z.B. bei der Erstellung des Businessplans, bei Fragen zur Unternehmensführung etc.. Die AKTIVSENIOREN sind Experten im Ruhestand und geben im Rahmen des Vereins ihre Berufs- und Lebenserfahrung aus unterschiedlichen Bereichen in Wirtschaft und Management weiter.

Die Vereinsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und honorarfrei.

Die Aktivsenioren leisten keine Rechts- und Steuerberatung. Sie können aber aus ihrer Sicht und Erfahrung dazu kritische und konstruktive Hinweise und Empfehlungen geben. Die Aktivsenioren leisten in erster Linie Hilfe zur Selbsthilfe bei Existenzgründung und Unternehmensführung.

MARKT WEISENDORF

Niederschrift

Sitzung: Marktgemeinderat
Tag: Montag, den 07.04.2014
Uhrzeit: 18.00 Uhr
Ort: Sitzungssaal des Rathauses

Genehmigung der Sitzungsniederschrift über die letzte Marktgemeinderatssitzung

Die Sitzungsniederschrift über die öffentliche Marktgemeinderatssitzung am 24.02.2014 wird ohne Einwand genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 18 : 0

Das Protokoll der nichtöffentlichen Marktgemeinderatssitzung vom 24.02.2014 wird zur Kenntnis während der Marktgemeinderatssitzung in Umlauf gegeben und gilt als genehmigt, wenn keine Einwände erhoben werden.

Einwände gegen die Tagesordnung

GRM Karoline Schmidt beantragt, den Tagesordnungspunkt 1 der öffentlichen Sitzung zu verschieben, weil die heute vorgelegte, überarbeitete Beschlussvorlage viele Änderungen enthält, über die man sich vor einer Entscheidung erst Gedanken machen muss.

1. Bürgermeister Alexander Tritthart erwidert hierauf, dass für den südlichen Teil von Nankendorf ein Bauantrag vorliegt, der vom Planer bei der Abwägung bzw. Behandlung der Stellungnahmen noch zu berücksichtigen war. Er gibt zu bedenken, dass bei einer Vertagung dieser Tagesordnungspunkt voraussichtlich erst in etwa zwei Monaten in der Junisitzung des Marktgemeinderates behandelt wird. Er schlägt vor, den Tagesordnungspunkt 1 heute zu behandeln. Herr Matthias Rühl kann Erläuterungen zu den einzelnen Beschlussvorschlägen geben.

GRM Peter Brehm spricht sich für die Behandlung des Tagesordnungspunktes in der heutigen Sitzung aus.

GRM Günther Vogel plädiert für eine Vertagung.

Dem stimmt GRM Friedrich Mümmeler zu. Für das sensible und komplexe Thema sollte man sich die zwei Monate Zeit lassen.

GRM Ludwig Paulus kann der heutigen Behandlung zustimmen, wenn der Planer ausreichend erläutern kann.

Für GRM Karl-Heinz Hertlein ist eine Behandlung in der heutigen Sitzung machbar, da sich die Heftung der Stellungnahmen nicht geändert hat. Die heute vorliegenden Änderungen sind nachvollziehbar.

GRM Heinrich Süß spricht sich ebenfalls für die Behandlung des Tagesordnungspunktes aus. Eine Verschiebung in den Juni bedeutet einen immensen Zeitverlust. Er weist darauf hin, dass nach den anstehenden Beschlussfassungen noch die öffentliche Auslegung erfolgt.

GRM Norbert Maier ist auf Grund der umfangreichen Aktualisierungen für eine Vertagung.

Anschließend bittet Herr Matthias Rühl darum, den Tagesordnungspunkt heute gemeinsam zu behandeln. Eine Behandlung im Juni bedeutet im Hinblick auf die noch anstehende einmonatige Auslegung in Summe eine Zeitverzögerung von wahrscheinlich vier Monaten. Er verweist darauf, dass noch ein Bebauungsplan sowie städtebauliche Verträge folgen.

Am Ende der Diskussion stellt 1. Bürgermeister Alexander Tritthart die Frage, wer dem Antrag von GRM Karoline Schmidt zustimmt. Hierzu wird das

Abstimmungsergebnis 6 : 12

erreicht, damit ist der Antrag abgelehnt.

Weitere Einwände gegen die Tagesordnung bestehen nicht.

I. Öffentliche Sitzung

Zu 1)

Achte Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan für den Ortsteil Nankendorf;

a) Beschlussfassung über die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Eingangs wird von der Verwaltung darauf hingewiesen, das bezüglich der angedachten Änderung des Flächennutzungsplanes hinsichtlich der Herausnahme der geplanten Gewerbeflächen auf Flur-Nr. 884 Gemarkung Hammerbach am 27.03.2014 von Robert und Alfons Bucher, Nankendorfer Str. 14, Nankendorf, 91085 Weisendorf ein Bauantrag für den Neubau eines Betriebsgebäudes auf eben dieser Flur-Nr. 884 Gemarkung Hammerbach eingereicht wurde.

Die Bauantragsteller bekräftigen damit die Absichten, das ausgewiesene Gewerbegebiet nach langer Zeit doch noch nutzen zu wollen. Der Markt Weisendorf befindet sich nun in der Situation, verbindliche planerische Aussagen für den ganzen Ortsteil Nankendorf treffen zu müssen. Aus planerischer Sicht ist es daher zwingend erforderlich, den Ortsteil Nankendorf in seiner Gesamtheit städtebaulich zu bewerten und neu zu ordnen. Dies gelingt nur mit dem Instrument der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) und paralleler Fortschreibung des Flächennutzungsplans.

Zu den anschließenden Beschlussfassungen gibt Herr Matthias Rühl weitere Erläuterungen und beantwortet die Fragen der Gemeinderatsmitglieder. Für diese Beschlussfassungen liegen den Gemeinderatsmitgliedern die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, die Anregungen bzw. Bedenken vorgebracht haben, vor.

Zu diesen Stellungnahmen werden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Regierung von Mittelfranken, höhere Landesplanungsbehörde; Schreiben vom 21.01.2014

Die Regierung schildert in kurzen Worten das geplante Projekt. Da die Flächenneuausweisung nahezu zu einer Ver-

doppelung der bisherigen Ortsfläche führen würde, wird aus landesplanerischer wie städtebaulicher Sicht empfohlen, die Größe sowohl des Gewerbegebiets als auch des Mischgebiets zu überdenken und ggf. zu reduzieren. Insbesondere für die gemischte Baufläche, die lt. Begründung zur Flächennutzungsplanänderung bevorzugt zur Wohn- oder Mischnutzung zur Verfügung stehen soll, ist der Flächenbedarf plausibel nachzuweisen. Dies hat im Hinblick auf das Ziel 3.2 des Landesentwicklungsprogramms zu erfolgen, wonach vorrangig vorhandene Potentiale der Innenentwicklung zu nutzen sind. Zum gegenwärtigen Planungsentwurf können daher Einwendungen aus landesplanerischer Sicht nicht zurückgestellt werden.

Von dieser Feststellung unberührt bleibt die Pflicht zur Beachtung der örtlich einschlägigen raumbedeutsamen fachlichen Ziele und Grundsätze. Zu den fachlichen Zielen und Grundsätzen sind Äußerungen der betroffenen Fachstellen herbeizuführen. Die Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Raumordnung und der Landesplanung. Die Überprüfung des Entwurfs nach landesplanungsrechtlichen und städtebaulichen Gesichtspunkten durch die Genehmigungsbehörde sowie der Genehmigung selbst wird durch die Stellungnahme nicht vorgegriffen.

Aufgrund der Einreichung des eingangs geschilderten Bauantrages entstehen neue Verhältnisse (siehe Vorbemerkungen). Es ist erforderlich, die bauliche Entwicklung des Ortsteils Nankendorf langfristig zu betrachten. Mit der letzten Gesamtüberarbeitung des Flächennutzungsplanes war bereits vor ca. 10 Jahren die Ausweisung der Gewerbeflächen südlich der Weiherkette erfolgt, um dem Erdbaubetrieb Bucher eine dauerhaft nutzbare Betriebsfläche zu verschaffen, ohne die „high-tech“-Firmen im bestehenden Gewerbegebiet oder in angrenzenden Flächen von Weisendorf zu beeinträchtigen. Die zu erwartenden Lärm- und Staubemissionen eines Erdbaubetriebs sollten möglichst keine anderen baulich genutzten Gebiete beeinträchtigen.

In den vergangenen Jahren hat der Markt Weisendorf mehrfach versucht, den Erdbaubetrieb zur Zusammenfassung seiner Betriebsflächen am vorgesehenen Standort zu bewegen. Daher ist die neue Entwicklung zu begrüßen.

Gleichzeitig will der Markt Weisendorf aber auch den Interessen anderer, in Nankendorf ansässiger Betriebe nachkommen, so dass nun genau die von der Regierung von Mittelfranken geschilderte Situation eintritt, die – in Relation zum vorhandenen Ortsteil Nankendorf – deutliche Zunahme von geplanten Bauflächen unter Berücksichtigung von Punkt 3.2 LEP (Vorrang der Innenentwicklung) ausführlich zu begründen.

Die vorhandene gemischte Baufläche umfasst ca. 5,5 ha. Die neu geplante gemischte Baufläche umfasst ca. 1,4 ha. Zudem sind südlich der Teiche noch Flächen bebaut, die aber als Bestand im Grünland im Flächennutzungsplan verzeichnet sind. Das vorhandene ausgewiesene Gewerbegebiet südlich der Teiche umfasst ca. 0,8 ha, das geplante Gewerbegebiet umfasst ca. 1,4 ha.

Als Bestand sind daher ca. 6,3 ha Bauflächen vorhanden, geplant wären ca. 2,8 ha als neue Bauflächen, jeweils etwa hälftig als gewerbliche bzw. als gemischte Bauflächen.

Diese Planung kann aus derzeitiger Sicht als maximal mögliche und naturräumlich verträgliche Siedlungsentwicklung für Nankendorf betrachtet werden, da der Ortsteil durch die Staatsstraße 2263 und die Weiherkette (regionaler Grünzug) natürlicherweise begrenzt wird. Die Notwendigkeit eines Überspringens der St 2263 in nördlicher Richtung durch

bauliche Nutzung ist in absehbarer Zeit nicht erkennbar und aus immissionsrechtlichen Gründen wohl auch nicht möglich (Bauverbots- und Baubeschränkungszone von 20 m bzw. 40 m).

Das mögliche städtebauliche Entwicklungskonzept für Nankendorf kann in der Zielsetzung „Wohnen und Arbeiten“ bestehen, d.h. in der Ausweisung von gemischten Bauflächen oder sogar Wohnbauflächen und der Ausweisung von gewerblichen Bauflächen für die Erweiterung der vorhandenen Betriebe.

Die Hinweise zum Nachweis des Flächenbedarfs sind jedoch aufgrund der jüngsten Novellierung des Baugesetzbuches anzuerkennen und sind seitens des Marktes Weisendorf auch nachzuweisen. Der Innenentwicklung im kleinen Ortsteil Nankendorf Vorrang zu geben vor einer Neuausweisung ist jedoch sehr schwierig, da der kleine Ortsteil innerörtlich keine Erweiterungsflächen aufweist, die für Wohnnutzung oder Mischnutzung geeignet sind. Die Restbestände von landwirtschaftlichen Betrieben können für eine Ansiedlung von Wohngebäuden in unmittelbarer Nähe hinderlich sein.

Für eine Wohnnutzung ist es daher städtebaulich sinnvoll, die einzige Erweiterungsmöglichkeit des Ortes nach Westen hin zu nutzen, um dort Reserveflächen für die nächsten Jahre auszuweisen.

Potentiale im Hauptort Weisendorf für die Ansiedlung der vorgenannten Betriebe sind ebenfalls nicht vorhanden, da das bestehende Gewerbegebiet vollständig bebaut oder verkauft ist. Es würde mehrere Jahre dauern, das Gebiet zu erweitern, wobei dies nach Auskunft der Verwaltung derzeit nicht mit Sicherheit feststeht, da die Zufahrt in das neu zu erschließende Gebiet ungeklärt ist. Damit kann dem Betrieb Gumbrecht außerhalb von Nankendorf keine Erweiterungsfläche angeboten werden. Er ist jedoch aus betrieblichen Gründen gezwungen, bereits 2015 seine Produktion zu erweitern.

Eine Innenentwicklung in Form von Gewerbenutzung kann in keinem Fall stattfinden. Nankendorf hat keinerlei Freiflächen im Ort, die nur annähernd die Dimensionen der geplanten Betriebserweiterung aufnehmen könnten. Zudem würde eine gewerbliche Innenentwicklung die vorhandenen Wohnnutzungen stören.

Folgender Beschluss wird gefasst:

Der Markt Weisendorf wird den Flächenbedarf in Nankendorf anhand noch zu beschaffenden Unterlagen nachweisen und auch nachweisen, dass weder in Nankendorf noch im Hauptort ausreichende gewerbliche Flächen zur Verfügung stehen. Die Zielrichtung für die städtebauliche Entwicklung des Ortsteils Nankendorf wird „Wohnen und Arbeiten“ bedeuten.

Der Markt Weisendorf wird daher an der Ausweisung der gemischten Baufläche (M) bei den Grundstücken Flur- Nr. 927 sowie Teilflächen aus Flur- Nr. 928 festhalten.

Zur Ausweisung eines Gewerbegebietes im Bereich der Flur-Nr. 919 westlich der dargestellten gemischten Baufläche besteht keine Alternative. Die bereits im Flächennutzungsplan dargestellte gewerbliche Baufläche südlich der Teiche wird beibehalten.

Die betroffenen Fachstellen wurden beteiligt.

Abstimmungsergebnis: 17 : 2

2. Landratsamt Erlangen-Höchstadt

a) Städtebau, Schreiben vom 03.02.2014

Beim Scoping-Termin am 18.09.2013 wurde seitens des Landratsamtes darauf hingewiesen, dass die südlich der Weiherkette dargestellte und bisher nicht nachgefragte Gewerbefläche aus dem Flächennutzungsplan herauszunehmen ist, um westlich von Nankendorf eine neue Gewerbefläche darstellen zu können. Eine weitere Ausweisung von Gewerbeflächen ohne Rücknahme der nicht genutzten Gewerbefläche widerspricht § 1 Abs. 3 BauGB, wonach die Gemeinde die Bauleitpläne aufzustellen hat, sobald und soweit es für die städtebauliche Ordnung erforderlich ist. Die vorliegende Planung würde dem Grundsatz des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden gem. § 1a Abs. 2 BauGB widersprechen, da der Bedarf für eine weitere Gewerbefläche nicht nachgewiesen ist. Dies bedarf einer qualifizierten Begründung. Die in der Begründung angeführte Aussage, dass die Gemeinde keinen Eigentümer benachteiligen möchte, ist keinesfalls ausreichend.

Für die geplante Erweiterung der gemischten Baufläche ist der Bedarf noch nachzuweisen. Des Weiteren fehlt die Begründung für die Darstellung einer gemischten Baufläche, da lediglich angegeben wird, dass Bauwünsche von Grundstückseigentümern vorliegen. Sollte es sich wirklich nur um Wohnhäuser handeln, wäre eine Wohnbaufläche darzustellen.

Auch im Bereich des Bebauungsplanes Nankendorf-Brunnleite, der seit dem Jahr 2006 im Verfahren ist, wurde eine gemischte Baufläche dargestellt. Um Prüfung, ob dies der tatsächlichen Entwicklung entspricht, wird gebeten. Auf die beigefügte Stellungnahme des Kreisbaumeisters wird ausdrücklich hingewiesen.

Stellungnahme des Planers:

Die Darstellung des Landratsamtes ist richtig, dass beim Scoping-Termin von der Herausnahme der südlich der Weiherkette gelegenen Gewerbegebietsfläche auszugehen war. Der Marktgemeinderat hat jedoch in seiner Sitzung im Dezember anders entschieden. Inzwischen wurde hierfür ein konkreter Bauantrag eingereicht, so dass sich die Beurteilungsgrundlage geändert hat. Auf die Stellungnahme zu Punkt 1 (Regierung von Mittelfranken) wird verwiesen.

Der Bedarf an der gemischten Baufläche M und an den gewerblichen Bauflächen wird seitens des Marktes Weisendorf noch nachgewiesen. Grundsätzlich ist jedoch festzustellen, dass schon allein von der Topographie her und von den bereits zu 1) geschilderten eng begrenzten Entwicklungsmöglichkeiten des Ortes Nankendorf her eine andere Fläche für eine Siedlungserweiterung in Nankendorf nicht gegeben ist. Die derzeit in der Planung ausgewiesene Fläche M westlich der bereits bestehenden Bebauung ist daher ohne jegliche Alternative. An der Ausweisung in diesem Umfang sollte daher festgehalten werden. Bei einer verkleinerten Darstellung der Fläche wäre zudem eine Erschließungsplanung für dieses Gebiet nur schwer denkbar.

Der Hinweis, dass es sich möglicherweise nicht um eine Baufläche mit gemischter Nutzung handeln wird, ist sicherlich nicht von der Hand zu weisen. Der Markt Weisendorf sollte daher grundsätzlich die Überplanung des Gebietes zwischen der Straße Brunnleite und dem geplanten Gewerbegebiet im Hinblick auf eine mögliche Darstellung als „W“ (Wohnbaufläche) verfolgen.

Folgender Beschluss wird gefasst:

Der Bedarf für die gemischten Bauflächen und für die gewerblichen Bauflächen wird seitens des Marktes Weisendorf noch nachgewiesen. Der Markt Weisendorf prüft zudem, ob die Darstellung der gemischten Baufläche (M) westlich der Straße Brunneite realistisch ist oder ob eine Darstellung als Wohnbaufläche (W) nicht zielführender wäre. Diese Darstellung ist u.a mittels eines Schallgutachtens nachzuweisen. Es sind die Schallimmissionen der St 2263 sowie des geplanten Gewerbegebietes zu untersuchen. Auch von der bestehenden gemischten Baufläche im Osten dieses Bereichs her sind mögliche Lärmemissionen auf ein Wohngebiet zu untersuchen. Möglicherweise wäre in einem Bebauungsplan ein erhöhter Beurteilungspegel für das allgemeine Wohngebiet festzulegen.

Abstimmungsergebnis: 17 : 2

b) *Kreisbaumeister, Herr Lux, Schreiben vom 03.01.2014*

Herr Lux geht darauf ein, dass im Scoping-Termin eine Umsiedlung der Fa. Gumbrecht ins Gewerbegebiet Weisendorf vorgeschlagen wurde. Alternativ war auch die vorgesehene Fläche westlich von Nankendorf argumentiert und begründet worden. Dem war aber nur unter zwei Voraussetzungen vorbehaltlich einer genauen Prüfung zugestimmt worden:

1. Dass die gesamte Ortschaft Nankendorf mit zu überplanen ist und
2. dass die städtebauliche Insellösung der seit zehn Jahren nicht nachgefragten und städtebaulich bedenklichen Gewerbegebietsausweisung aufzugeben ist. Einer Neuausweisung einer zusätzlichen Gewerbefläche für die Fa. Gumbrecht wird nur zugestimmt, wenn die vorhandene, nicht nachgefragte und seines Erachtens städtebaulich bedenkliche Gewerbefläche südlich der Weiherkette aufgegeben wird. Andernfalls stellt dies keine geordnete städtebauliche Konzeption für den Gemeindebereich dar. Nankendorf gehört zum Markt Weißendorf und braucht insofern kein eigenständiges zusätzliches Gewerbegebiet. Eher sollten sich Gewerbeanfragen direkt an den Markt Weisendorf richten und im dortigen Gewerbegebiet städtebaulich geordnet zugewiesen werden.

Folgender Beschluss wird gefasst:

Die Darstellung des Sachverhalts zum Scoping-Termin ist richtig. Der Marktgemeinderat hat jedoch in seiner Sitzung im Dezember der Rücknahme der bereits vorhandenen Gewerbefläche nicht zugestimmt. Inzwischen wurde hier ein konkreter Bauantrag eingereicht, so dass sich die Beurteilungsgrundlage geändert hat. Auf die Stellungnahme zu Punkt 1 (Regierung von Mittelfranken) wird verwiesen. Der Markt Weisendorf schließt sich der Argumentation von Herrn Lux nur teilweise an und beschließt folgendes:

1. Die Gewerbegebietsdarstellung südlich der Teiche wird aufgrund konkreter Bauabsichten beibehalten.
2. Die gesamte Ortschaft Nankendorf wird überplant und zwar
 - a) mit einem einfachen Bebauungsplan östlich und nördlich der Straße Brunneite,
 - b) mit einem qualifizierten Bebauungsplan für ein WA oder MI im Bereich westlich der Straße Brunneite bis hin zum Feldweg und
 - c) einem weiteren Bebauungsplan für das Gewerbegebiet westlich dieses Feldwegs.

Der Forderung des Kreisbaumeisters, dass sich Gewerbebetriebe grundsätzlich im Gewerbegebiet Weisendorf anzusiedeln hätten, kann nicht gefolgt werden, da die Fa. Gumbrecht bereits seit vielen Jahren in Nankendorf besteht und eine Umsiedlung in das Gewerbegebiet sowohl aus Kostengründen wie auch aus Gründen der Vermeidung eines Leerstandes des bestehenden Betriebs Hs.-Nr. Brunneite 1 abzulehnen ist. Wie in der Begründung zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellt, wird sich voraussichtlich ein Zulieferbetrieb für den Betrieb Gumbrecht im bisherigen Betriebsgebäude Brunneite 1 ansiedeln. Somit würde eine Verlagerung des Betriebs Gumbrecht in das Gewerbegebiet Weisendorf völlig kontraproduktiv sein und zu einer erheblichen Verkehrszunahme führen. Dies ist auch aus Gründen des Klimaschutzes nicht sinnvoll.

Auf den vorstehenden Beschluss zu Nr. 1 (Regierung von Mittelfranken) wird verwiesen.

Abstimmungsergebnis: 17 : 2

c) *Bauamt, formelle Anforderungen, Schreiben vom 03.02.2014*

Der Geltungsbereich ist in der Planzeichnung nicht eindeutig zu erkennen. Es wird empfohlen, einen geeigneteren Maßstab zu wählen. Es seien in der Legende Planzeichen definiert, die in der Darstellung fehlen oder nicht entsprechender Definition dargestellt sind. Die dargestellten Grüntöne sind in der Planzeichnung nur schwer zu unterscheiden.

Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB ist den Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung zu tragen. Um Ergänzung der Begründung wird gebeten. Des Weiteren ist der Grundsatz nach § 1a Abs. 5 Satz 1 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen (Klimaschutznovelle).

Folgender Beschluss wird gefasst:

In der Planung wurde der wirksame Flächennutzungsplan des Marktes Weisendorf im Maßstab 1:5.000 gezeichnet. Die jetzt vorliegende 8. Änderung des Flächennutzungsplanes ist ebenfalls im Maßstab 1:5.000 gezeichnet. Eine andere Maßstabsdarstellung erscheint nicht erforderlich. Die Legende wird hinsichtlich der Planzeichen überprüft. Die Grüntöne werden angepasst.

Die Klimaschutznovelle fordert eine stärkere Auseinandersetzung mit dem Thema Klima und Klimaschutz. Die im vorliegenden Fall betroffenen Punkte beziehen sich auf das vor Ort herrschende Kleinklima und dem Aspekt der Energieversorgung.

Zum Kleinklima: Der gewählte Gewerbestandort liegt am Rande einer kleinen von West nach Ost verlaufenden Kaltluftsenke. Die Weiherkette bildet dabei den tiefsten Punkt. Der nach Osten hin abfließende Kaltluftstrom (gemäß der Gefällrichtung) wird durch die Anordnung des Gebäuderiegels nicht beeinträchtigt, zumal das Gebäude in Ost-West-Richtung gebaut wird. Kleinflächig auftretende Kaltabflüsse von Nord nach Süd in Richtung Weiherkette können vernachlässigt werden und werden durch den Gewerbebau nicht gestört. Um kleinklimatisch ein Ausgleich zu schaffen, immerhin werden voraussichtlich 80% der Baufläche versiegelt, sind die Dächer des Gewerbebaus (vorausgesetzt es handelt sich um Flachdächer mit max. 15° Dachneigung) zu begrünen. Das dient auch dem Boden- und Wasserschutz, weil damit im gewissen Maß Oberflächenwasser zurückgehalten wird und Teile der Bodenfunktionen wieder hergestellt werden.

Zum Klimaschutz: Zu empfehlen wäre hier, eine eigene Energieversorgung über erneuerbare Energien zu entwickeln. Dachflächen für beispielsweise eine Photovoltaikanlage wären ausreichend vorhanden. Denkbar wäre auch ein Blockheizkraft, das über die Gewerbefläche hinaus eine lokale Energieversorgung für Nankendorf darstellen könnte.

Folgender Beschluss wird gefasst:

In Zusammenarbeit mit dem Bauherrn ist die weitere Berücksichtigung des Kleinklimas und damit u.a. die Dachbegrünung des Gebäudes zu prüfen. Darüber hinaus sind weitere Überlegungen zur Energieversorgung des Betriebes und für den Ortsteil zu entwickeln.

Abstimmungsergebnis: 17 : 2

d) SG 40, Immissionsschutz; Herr Strauß, Schreiben vom 16.01.2014

Herr Strauß verweist darauf, dass im Bereich des geplanten Mischgebietes nicht nur reine Wohnhäuser errichtet werden sollten. Vielmehr ist ein MD oder MI-Gebiet (mit landwirtschaftlicher oder mit mischgebietsverträglicher Gewerbenutzung) zu entwickeln. Es wird darauf hingewiesen, dass die zukünftige Nutzung des bestehenden Gumbrecht-Geländes mischgebietsverträglich sein muss. Als Rechtsgrundlagen werden verschiedene Verordnungen, z.B. das Bundesimmissionsschutzgesetz oder die DIN 18005, Schallschutz im Städtebau, genannt.

Folgender Beschluss wird gefasst:

Wie bereits zum vorherigen Punkt ausgeführt, wird in der Planung überprüft, ob die geplante Siedlungserweiterung als Mischgebietsfläche oder als Wohngebietsfläche zu entwickeln ist. Die zukünftige Nutzung des bestehenden Betriebes Gumbrecht muss sich in den vorhandenen gemischten Baubereich einfügen. Dies ist bei einer Nutzungsänderung mittels des Bauantrages zu prüfen und nachzuweisen.

Abstimmungsergebnis: 17 : 2

e) SG 40 Naturschutz und Landschaftspflege; Schreiben vom 20.01.2014

Die Untere Naturschutzbehörde fordert eine tiefere Untersuchung der wiesenbrütenden Vogelarten. Vorgelegt wurde lediglich eine Potenzialabschätzung, die zur Erfassung aller Parameter für Wiesenbrüterlebensräume nicht ausreichend ist.

Die Erfassung während der Balzzeit und damit der Nachweis von Brutstätten sind zu ergänzen. Damit wären Lage, Größe und Funktionalität notwendiger Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen betroffen.

Sollten CEF-Maßnahmen erforderlich sein, sind die dafür erforderlichen Flächen fachlich auf Eignung vorab zu prüfen.

Folgender Beschluss wird gefasst:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die saP ist vom Aufgabenspektrum her auf die von der Unteren Naturschutzbehörde genannten Anforderungen zu erweitern und wegen des beginnenden Frühlings rasch zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis: 17 : 2

f) Verkehrssicherheit, Schreiben vom 03.02.2014

Die Einmündung in die Kreisstraße ist verkehrssicher auszubilden.

Folgender Beschluss wird gefasst:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er betrifft nicht die Flächennutzungsplanänderung, sondern die spätere Detailplanung und wird dort beachtet.

Abstimmungsergebnis: 17 : 2

3. Wasserwirtschaftsamt Nürnberg, Schreiben vom 24.01.2014

Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg äußert sich zu mehreren Punkten:

a) Bodenschutz:

Im Umweltbericht sind zwar unter dem Schutzgut die Geologie und die vorherrschende Bodenart beschrieben, jedoch nicht die vorkommenden Bodentypen. Diese Typen sind anzugeben. Die unterschiedlichen Ertragsbedingungen werden bundeseinheitlich in Verhältniszahlen eingestuft. Dies ist in Bayern sehr unterschiedlich. In Mittelfranken sind eher niedrigere Zahlenwerte zu finden. Für die örtliche Landwirtschaft sind sie von besonderer Bedeutung. Im vorliegenden Fall wird für das Planungsgebiet eine Acker- und Grünlandzahl von 39 bis 45 angegeben, womit die natürliche Ertragsfähigkeit als hoch einzuschätzen ist. Ein Erhalt dieser Böden für die landwirtschaftliche Nutzung sollte angestrebt werden. Ist eine Überbauung unumgänglich, so sind Beeinträchtigungen der natürlichen Ertragsfähigkeit durch Vermeidungsmaßnahmen zu minimieren oder die Belange des Bodenschutzes durch Kompensationsmaßnahmen zu sichern.

Folgender Beschluss wird gefasst:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und soweit möglich im folgenden Bebauungsplan berücksichtigt. Die Angabe der Bodentypen wird nachgereicht und in der Begründung ergänzt.

Abstimmungsergebnis: 17 : 2

b) Abwasserbeseitigung:

Grundsätzliche Bedenken gegen die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen nicht. Das Einvernehmen setzt jedoch voraus, dass eine ordnungsgemäße Entwässerung sichergestellt werden kann. Die Änderung des Flächennutzungsplanes sieht die Umwidmung von landwirtschaftlichen Nutzflächen zu Wohnbau- und Gewerbeflächen vor. Die Entwässerungsflächen sollen im Trennsystem entwässert werden. Das DWA-Merkblatt 153 ist zu beachten. Neubauflächen können erst ausgewiesen werden, wenn eine ordnungsgemäße Entwässerung nachgewiesen ist.

Folgender Beschluss wird gefasst:

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung wird noch keine Entwässerungsplanung erstellt. Sie wird parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes vorangetrieben. Die bisherigen planerischen Überlegungen sehen jedoch, wie vom Wasserwirtschaftsamt vorgeschlagen, eine Entwässerung im Trennsystem vor. Das Niederschlagswasser wird gemäß Merkblatt entwässert.

Abstimmungsergebnis: 17 : 2

c) Gewässer:

Durch die neuen Baugebiete können Entwässerungsanlagen (Drainagen etc.) verlaufen. Ggf. sind diese Entwässerungsanlagen so umzubauen, dass ihre Funktion erhalten bleibt und das Oberflächenwasser sowie das Grundwasser schadlos weiter- bzw. abgeleitet werden kann, um Schäden an Gebäuden und Anlagen sowie Staunässe in den oberhalb liegenden Grundstücken zu vermeiden.

Folgender Beschluss wird gefasst:

Diese Hinweise werden in der jeweiligen Fachplanung berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis: 17 : 2

4. Staatliches Bauamt Nürnberg, Straßenbau, Schreiben vom 08.01.2014

Das Staatliche Bauamt stimmt dem Plan zu, wenn folgende Auflagen berücksichtigt werden:

1. Der Baulastträger trägt keine Kosten für Schallschutzmaßnahmen an den Anlagen, die Gegenstand des Bauleitplanes sind.
2. Hinsichtlich des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung werden seitens des Staatlichen Bauamtes keine Vorgaben gemacht.

Folgender Beschluss wird gefasst:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ergibt sich daraus nicht.

Abstimmungsergebnis: 17 : 2

5. Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Schreiben vom 20.01.2014

Nach dem bisherigen Kenntnisstand bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Es sind keine Bodendenkmäler bekannt. Alle künftigen bei der Bauausführung Beteiligten sollen darauf hingewiesen werden, dass evtl. zutage tretende Bodendenkmäler dem Landesamt oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden sind und den Bestimmungen des Art.8 Denkmalschutzgesetz unterliegen. Eine Formulierungshilfe ist beigefügt. Da über die archäologische Situation im weiteren Umfeld der geplanten Maßnahme nur ungenügend Kenntnisse vorhanden sind, kann das Vorkommen von archäologischen Spuren oder Überresten nicht ausgeschlossen werden. Die Anzeige eines Baubeginns an die Dienststelle wird wenigstens zwei Wochen vor Aufnahme der ersten Erdarbeiten für erforderlich gehalten. Somit können die hierbei anfallenden Bodenaufschlüsse durch einen Mitarbeiter oder Beauftragten der Dienststelle in Augenschein genommen werden.

Folgender Beschluss wird gefasst:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Dem Landesamt für Denkmalpflege ist der Baubeginn rechtzeitig mitzuteilen. Ein entsprechender Hinweis auf die Meldepflicht nach Art.8 Denkmalschutzgesetz wird in die zukünftigen Bebauungspläne übernommen.

Abstimmungsergebnis: 17 : 2

6. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth, Schreiben vom 23.01.2014

Es werden aus landwirtschaftlicher Sicht keine Einwendungen erhoben. Hinweise ergehen zu den Ausgleichsflächen. Ökologische Ausgleichsflächen wurden bisher vom Umfang und von der Lage nicht definiert. Auf das Bundesnaturschutzgesetz wird verwiesen. Als Träger öffentlicher Belange bittet das Amt im weiteren Verfahren um zeitnahe Beteiligung bei der Auswahl der evtl. vorgesehenen landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Folgender Beschluss wird gefasst:

Seitens der Gemeinde sind keine Flächenreserven im Ökoko-Konto vorhanden. Die Bauwerber müssen daher in Abstimmung mit der Gemeinde selbst Flächen zur Verfügung stellen, die sich aber in ein Gesamtkonzept einfügen.

Abstimmungsergebnis: 17 : 2

7. Bayerischer Bauernverband, Dienststelle Herzogenaurach, Schreiben vom 20.01.2014

Gegen die Planung werden grundsätzlich keine Bedenken erhoben. Trotzdem ist zu beachten, dass die landwirtschaftlichen Nutzflächen unmittelbar an das Planungsgebiet angrenzen. Darum ist in den Festsetzungen des Bebauungsplanes zu gewährleisten, dass die von der ordnungsgemäßen Landwirtschaft einschließlich Gülledüngung ausgehenden Immissionen von dem zukünftigen Grundstückseigentümer entschädigungslos zu dulden sind. Zuwegungen zwischen der aktuellen Bebauung und dem Plangebiet sowie am Rande des geplanten Baugebiets müssen auch während und nach der Erschließung für die angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Grundstücke in ausreichender Breite (mindestens 3,5 m) zur Verfügung stehen. Die Wege müssen von parkenden Fahrzeugen freigehalten werden. Gleiches gilt für die Funktionsfähigkeit für sich im Plangebiet befindlichen Entwässerungseinrichtungen.

Während der Erschließungsmaßnahmen ist die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücke weiterhin voll zu gewährleisten.

Bereits bei der Aufstellung des Bebauungsplanes ist der große Flächenverbrauch zu berücksichtigen. Alle verantwortlichen Behörden sind in Bayern bei der Planung und Umsetzung von Entwicklung angehalten, die agrarstrukturellen Belange zu berücksichtigen.

Folgender Beschluss wird gefasst:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise betreffen jedoch ausschließlich Belange für den später aufzustellenden Bebauungsplan. In der jetzt vorliegenden 8. Änderung des Flächennutzungsplanes kann allenfalls in der Begründung am Rande darauf eingegangen werden.

Abstimmungsergebnis: 17 : 2

Nachstehende Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden haben keine Einwendungen erhoben:

- Vermessungsamt Erlangen, Schreiben vom 03.01.2014
- Fischereiverband Mittelfranken, Schreiben vom 23.01.2014
- IHK Nürnberg für Mittelfranken, Schreiben vom 20.01.2014
- Gemeinde Heßdorf, Schreiben vom 30.01.2014
- Stadt Höchststadt, Schreiben vom 10.02.2014
- Handwerkskammer für Mittelfranken, Schreiben per Fax vom 14.02.2014: Gemäß den Zielen der

Raumordnung und Landesplanung sind die Belange der Wirtschaft zu beachten. Die vorgelegten Planungen werden begrüßt, da sie in enger Abstimmung mit den betrieblichen Erfordernissen stehen.

Hiervon nimmt der Gemeinderat Kenntnis.

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben:

- Planungsverband Industrieregion Mittelfranken
- Ingenieurgesellschaft Baier und Schwarzott
- Ingenieurbüro für Tiefbau Wagner GmbH
- Fachberatung für Fischerei
- Markt Uehlfeld
- Markt Dachsbach
- Gemeinde Aurachtal
- Gemeinde Großenseebach
- Gemeinde Gerhardshofen
- Gemeinde Oberreichenbach
- Stadt Herzogenaurach
- Bund Naturschutz
- Landesbund für Vogelschutz

Das Einverständnis zur Änderung des Flächennutzungsplan wird daher vorausgesetzt (§ 4 Abs. 1 Satz 3 BauGB).

Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

b) Beschlussfassung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Vorentwurf der achten Änderung des Flächennutzungsplanes lag in der Zeit vom 09.01.2014 bis einschließlich 31.01.2014 zur Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung öffentlich aus. Auf diese Auslegung wurde im Amtsblatt des Marktes Weisendorf Nr. 1/2 vom 08.01.2014 hingewiesen.

Hierzu sind drei Stellungnahmen eingegangen, die allen Gemeinderatsmitgliedern zur Kenntnis vorliegen:

1. Dengler, Andrea und Gerd, Nankendorfer Str. 4, Schreiben vom 28.01.2014

Im o.g. Flächennutzungsplan wurde bei Flur-Nr. 927 eine öffentliche Straße dargestellt. Gegen diese wird Einspruch erhoben. Familie Dengler ist im Osten Anlieger an der Kreisstraße ERH 31. Diese Straße ist sehr stark durch Busse, LKWs und Pkws befahren. Die Lärmbelastung ist hoch. Im Süden grenzt das Grundstück an die Straße Brunnleite. Sie wird zur An- und Abfahrt von Lieferanten sowie von Kunden und Mitarbeitern der Fa. Gumbrecht sehr stark befahren. Durch das Be- und Entladen entsteht zusätzlicher Lärm. Bei einer Errichtung der Straße bei Flur-Nr. 927 würden die Verkehrsdichte und Lärmbelastung sowie Gefahren für die Familie enorm zunehmen. Aktuell sei die Situation durch die Anlieger, die meist noch sehr schnell unterwegs sind, bereits grenzwertig. Mit dem Bau einer derartigen Erschließungsstraße sind sie daher nicht einverstanden. Eine andere Zufahrt für das Grundstück Flur-Nr. 927 sowie zum neu erschließenden Baugebiet sollte überlegt werden.

Folgender Beschluss wird gefasst:

Bei der Darstellung der Verkehrsfläche wurde irrtümlich eine private Zufahrt als öffentliche Straße dargestellt. Dies wird geändert. Die Erschließung für das Grundstück Flur-Nr. 927 sowie für die weiteren Grundstücke weiter südwestlich ist eine andere Zufahrt über den später herzustellenden

Weg Flur-Nr 897 zu schaffen, der dann auch als Zufahrt für das später geplante Gewerbegebiet fungieren wird. Der Teil der Flur-Nr. 927, der derzeit als weiße Fläche (Verkehrsfläche) dargestellt ist, wird als braune Fläche: „gemischte Baufläche (M)“ dargestellt und somit geändert.

Abstimmungsergebnis: 17 : 2

2. Familie Badum, Nankendorfer Str. 2, Schreiben vom 18.01.2014

Ähnlich wie Familie Dengler äußert sich auch Familie Badum. Sie erläutert, dass dieses Straßenstück lediglich als Zufahrt zur landwirtschaftlichen Fläche dient und als Festlegung für eine innerörtliche Straße nicht notwendig ist. Zudem informiert Familie Badum darüber, dass an das Grundstück Flur-Nr. 927 ihr landwirtschaftliches Anwesen Flur-Nr. 933 angrenzt. Hier ist für den Eigenbedarf Tierbestand vorhanden (Schweine, Enten, Gänse, Hühner etc.). Aus diesem Grund sollte genügend Abstand zu einer möglichen Bebauung im Westen überlegt werden.

Folgender Beschluss wird gefasst:

Wie bereits zur Stellungnahme von Familie Dengler ausgeführt, wird das als öffentliche Straße dargestellte Stück künftig als gemischte Baufläche dargestellt. Der für den Eigenbedarf vorhandene Tierbestand auf Flur-Nr. 933 dürfte für eine gemischte Bebauung auf Flur-Nr. 927 nicht störend sein, zumal sich dieses Grundstück auf der windabseitigen Lage im Osten befindet. Dennoch wird in einem späteren Bebauungsplan die Immissionssituation genau zu untersuchen sein. Evtl. ergeben sich dadurch weitere Abstände für ein Wohnhaus.

Abstimmungsergebnis: 17 : 2

3. Klinger Michael, Katharina und Manfred, Nankendorfer Str. 12a, Schreiben vom 21.01.2014

Zu den verschiedenen Punkten wird folgendes vorgetragen und beschlossen:

a) Sie führen aus, dass sie als Eigentümer der Grundstücke Brunnleite (*Anmerkung: Flur-Nr 930/2 ist gemeint*) an der Straße Brunnleite liegen. Die Widmung der Straße erfolgte am 26.11.2002. Aus ihrer Sicht sei damit die maximale Ausbaubreite der Ortsstraße erreicht. Da das Pumpenhaus des Marktes Weisendorf auf der anderen Straßenseite neben dem Weiher steht und auf der anderen Seite ihr Grundstück angrenzt, kann die Gemeindestraße nicht zu einer Haupteinfahrtsstraße ausgebaut werden. Zudem wird befürchtet, dass durch den Schwerlastverkehr das Haus beschädigt werden würde. Eine Schädigung erwarten sie bereits durch Baumaßnahmen. Sollte der Markt Weisendorf unbedingt ein Gewerbegebiet im Westen des Ortes ausweisen müssen, so sollte die straßentechnische Anbindung über die Staatsstraße 2263 und weiter über die Flur-Nr 920 erfolgen. Damit könnte auch für die Wohnbebauung eine weitere straßentechnische Erschließung erfolgen.

Folgender Beschluss wird gefasst:

Der Korridor für die geplante Erschließungsstraße des Gewerbegebiets ist ca. 7 m bis 7,50 m breit. Es ist daher ohne weiteres möglich, dort eine Gewerbestraße auszubauen. Eine Beschädigung von Einrichtungen bereits durch die Baumaßnahmen ist bei sorgfältigen Arbeiten nicht wahrscheinlich. Es wird vorgeschlagen, vor jeglichen Bauarbeiten eine Beweissicherung durchzuführen, um evtl. Schäden an Umzäunungen oder Gebäuden zu dokumentieren, die im Nachhinein ausgeglichen werden könnten. Genaue Festle-

gungen erfolgen jedoch erst auf der Ebene des Bebauungsplanes. Der Flächennutzungsplan ist hierzu nicht geeignet.

Abstimmungsergebnis: 17 : 2

b) Die Verbesserung der Straße (Verbreiterung) und damit ein Ausbau wurden letztmals im Jahr 2005 abgerechnet. Sollte die Straße nun nochmals ausgebaut werden, ist das aus ihrer Sicht keine Verbesserungsmaßnahme. Sie möchten auch dafür keine Beiträge zahlen. Sie hätten hingegen durch den Ausbau nur Nachteile in der Form, dass z.B. Eigentum beschädigt würde. Ein solcher Ausbau würde ausschließlich dem Interesse der geplanten Erweiterung eines Gewerbebetriebes dienen. Vorgeschlagen wird, dass der Markt Weisendorf deshalb mit dem Firmeninhaber und evtl. auch mit anderen Grundstückseigentümern einen öffentlich-rechtlichen Erschließungsvertrag abschließen möge, damit andere Bürger nicht mit Zahlungen belastet werden.

c) Vermutet wird, dass die Straße Brunnleite nicht gemäß RAST 06 ausgebaut werden könnte, sodass auch keine Abrechnung nach Ausbaubeitragsatzung erfolgen könnte.

Zu b) und c) wird folgender Beschluss gefasst:

Die Einwände werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die spätere Bebauungsplanung.

Abstimmungsergebnis: 17 : 2

d) Es wird bezweifelt, dass ein Schweißbetrieb in dieser Konstellation genehmigungsfähig ist, da in der Regel lärmintensive Arbeiten wie Hämmern, Schweißen, Trennschleifen etc. vorgenommen werden und dadurch typischerweise die anderen Anwohner wesentlich gestört würden.

Folgender Beschluss wird gefasst:

Es handelt sich beim Betrieb Gumbrecht um ein zertifiziertes Unternehmen, das den aktuellen gesetzlichen Vorschriften entspricht und bereits im Ort, weitaus näher an Wohnhäusern gelegen, produziert. Die Bedenken können daher nicht geteilt werden.

Im Flächennutzungsplan ist für den Änderungsbereich des Gewerbegebietes bereits das Planzeichen 15.6 der Planzeichenverordnung eingetragen, das Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes vorsieht. Die Maßnahmen sind in der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) zu konkretisieren.

Abstimmungsergebnis: 17 : 2

e) Die ordnungsgemäße Abführung des Niederschlagswassers sei nicht gewährleistet. Das Kanalnetz sei bereits jetzt überlastet. Bei einem Starkregen würden die Grundstücke und auch ihre Häuser überschwemmt werden, da sie am tiefsten Punkt lägen. Erschwerend kommt hinzu, dass der Weiher in der Brunnleite als Regenrückhaltebecken (RÜB) dienen soll. Er kann diese Funktion jedoch nicht übernehmen, da er so gut wie immer angestaut ist. Auch sei die abwassertechnische Erschließung nicht sichergestellt. Derzeit sei bereits ein großer Sandeintrag in die vorhandenen Entwässerungseinrichtungen festzustellen, wie mit Bildern belegt wird. Aus diesem Grund sind nur sehr teure Maßnahmen möglich, die nur wenigen Grundstückseigentümern zugute kämen. Auch hier wird auf einen Erschließungsvertrag verwiesen.

Folgender Beschluss wird gefasst:

Im Rahmen einer Entwässerungsplanung sind diese Belange zu prüfen und ggf. durch neue technische Maßnahmen Abhilfe zu schaffen. Dies betrifft die spätere verbindliche Bauleitplanung, nicht die Änderung des Flächennutzungsplans.

Abstimmungsergebnis: 17 : 2

f) Weiterhin wird ausgeführt, dass an den vorgenannten Weihern ein Gewässerrandstreifen nach § 38 Wasserhaushaltsgesetz vorhanden ist. Die Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktion dieses oberirdischen Gewässers wäre dann nicht mehr gewährleistet und ernsthaft in Gefahr. Bei dem Gewerbebetrieb fällt in der Regel von befestigten Flächen ein großer Schmutzwasseranteil an. Bisher darf dieses Schmutzwasser in den Weiher eingeleitet werden. Bei einer Erweiterung dieses Anteils wäre die Qualität des Gewässers wohl nicht mehr gewährleistet. Auf verschiedene Gesetze, z.B. die Wasserrahmenrichtlinie, wird verwiesen.

Folgender Beschluss wird gefasst:

Der Darstellung wird widersprochen. Sowohl von bestehenden wie auch von geplanten Gewerbebetrieben darf Schmutzwasser nicht in Oberflächengewässer ungeklärt eingeleitet werden. Möglicherweise ist mit der Schilderung die Oberflächenwasserableitung gemeint. Die schadlose Beseitigung von Oberflächenwasser wird im verbindlichen Bauleitplan geregelt. Damit beschäftigt sich die Erschließungsplanung, die im Übrigen genehmigt werden muss, sodass aktuelle Gesetzesvorgaben und auch die Wasserrahmenrichtlinie eingehalten werden.

Abstimmungsergebnis: 17 : 2

g) Es wird auf bereits bestehende Gewerbeflächen des Marktes Weisendorf verwiesen. Andere GE – Flächen gibt es südlich der Weiherkette, auf Flur-Nr. 884, und es existiere auf dem Gelände der früheren Elektronikfirma Salota ein weiteres Gewerbegebiet. Diese bereits vorhandenen Gewerbeflächen seien vorrangig zu bebauen. Auf das Bundesbodenschutzgesetz wird hingewiesen.

Folgender Beschluss wird gefasst:

Auf die vorstehenden Beschlüsse zu Nr. 1 und 2 wird verwiesen. Die Gewerbefläche südlich der Weiherkette wird daher beibehalten. Das Gelände der ehemaligen Firma Salota scheidet aus, da es einerseits zu weit entfernt ist, andererseits ungewiss ist, was aus dem Gelände überhaupt entwickelt werden kann (Altlasten, Abbruch von Gebäuden, noch private Fläche, die nicht zur Verfügung steht).

Abstimmungsergebnis: 17 : 2

h) Abschließend wird noch einmal auf mögliche Emissionen aus einem Gewerbebetrieb hingewiesen. Art und Güte von Schutzmaßnahmen, auch Vorkehrungen gegen unnötigen Lärm, könnte bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes im Wege der Beteiligung der Fachbehörden zum Wohle aller Anwohner Nankendorfs geklärt werden. Ohne einen solchen Bebauungsplan sei keine weitere Bebauung im nun streitbefangenen Gebiet möglich.

Folgender Beschluss wird gefasst:

Die Befürchtungen, dass bei der Errichtung eines Gewerbebetriebs erhebliche Emissionen wie Lärm oder Geruchs-

belästigungen etc. auftreten würden, kann nicht geteilt werden. Im Rahmen des richtigerweise angesprochenen Bebauungsplanverfahrens sowie in der nachfolgenden Baugenehmigung sind sämtliche Nachweise für einen schadlosen Betrieb zu erbringen. Erst dann ist mit Genehmigungen sowohl des Bebauungsplanes als auch eines Bauantrags zu rechnen.

Abstimmungsergebnis: 17 : 2

c) Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Nach Einarbeitung der Beschlussergebnisse zu TOP 1a) und 1 b) ist der Entwurf über die achte Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die Planunterlagen liegen während dieser Zeit im Rathaus in Weisendorf aus und können dort zu den Geschäftszeiten eingesehen werden. Die Dauer der Auslegung wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem Planentwurf schriftlich vorgebracht werden.

Abstimmungsergebnis: 17 : 2

Zu 2)

Erste Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „Am Kellerberg“ nördlich der Erlanger Straße:

a) Beschlussfassung über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung mit Begründung in der Fassung vom 15.07.2013 wurde gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 02.10.2013 bis 04.11.2013 öffentlich ausgelegt.

Auf die Auslegung wurde im Amtsblatt des Marktes Weisendorf Nr. 39 vom 25.09.2013 hingewiesen.

Während der Auslegungsfrist sind die nachfolgenden Stellungnahmen - soweit sie Bedenken und Anregungen beinhalten - beim Markt Weisendorf eingegangen. Diese Stellungnahmen liegen allen Gemeinderatsmitgliedern zur Information vor.

1. Regierung von Mittelfranken, höhere Landesplanungsbehörde, Schreiben vom 25.09.2013

Einwendungen werden aus landesplanerischer Sicht nicht erhoben.

Folgender Beschluss wird gefasst:

Die Hinweise zu Zielen der Raumordnung und Landesplanung sowie zu den planungsrechtlichen oder städtebaulichen Gesichtspunkten werden zur Kenntnis genommen. Die betroffenen Fachstellen wurden beteiligt.

Abstimmungsergebnis: 19 : 0

2. Landratsamt Erlangen-Höchstadt

a) Städtebau, Schreiben vom 14.11.2013

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Folgender Beschluss wird gefasst:

Die Anregung zur Klarstellung der Festlegung der Dachgeschosse und der maximalen Dachneigung für Pultdach von

25° wird aufgenommen: Bei Satteldach liegt das 2. OG im DG (SD II (EG+DG)). Die Dachneigung von PD ändert sich von 10°- 48° auf 10° - 25°.

Abstimmungsergebnis: 19 : 0

b) Bauamt, formelle Anforderungen, Schreiben vom 14.11.2013

Mit der Stellungnahme werden verschiedene Überprüfungen bzw. Korrekturen zu der Planung mitgeteilt.

Folgender Beschluss wird gefasst:

Es erfolgen folgende Änderungen bzw. Klarstellungen zu der bisherigen Entwurfsfassung der textlichen Festsetzungen:

Bei der Bezeichnung des Bebauungsplanes wird ergänzt, dass es sich um ein Verfahren nach § 13 a BauGB handelt.

Die für das MI-Gebiet festgesetzte GFZ mit 1,2 wurde vom Planer überprüft und bleibt so bestehen.

Die Nr. 5.1 der Festsetzungen über Gebäudeform wird so belassen, jedoch noch um folgenden Text ergänzt: „Die Gestaltung der An- und Vorbauten müssen in der Gebäudelänge im Bereich von 1/3 der Fassadenlänge des Hauptgebäudes liegen.“

Unter Nr. 5.2 der Festsetzungen (Dachform und Kniestock) wird zur genauen Definition der Oberkante für den Kniestock eine Skizze aufgenommen. Die Dachneigung für PD (Pultdach) ändert sich von maximal 48° auf 25°.

Die Nr. 5.5 (Farbgebung Fassade) entfällt ersatzlos.

Die Nr. 6.3 der Festsetzungen wird wie folgt ergänzt: „Als Dachform ist Satteldach und Flachdach zulässig“.

Unter Nr. 7 der Festsetzungen (Einfriedungen) werden die Begriffe „zum gemeinschaftlichen Bereich“ und „keine Einfriedung“ gestrichen.

In der Begründung wird auf das gewählte Bebauungsplanverfahren und auf die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 13a BauGB eingegangen. Ergänzungstext entsprechend des gefassten Aufstellungsbeschlusses vom 15.07.2013: „Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt im so genannten beschleunigten Verfahren entsprechend den Vorschriften des § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB“.

Zur Würdigung nach § 1a Abs. 5 Satz 1 BauGB wird folgender Absatz in die Begründung aufgenommen: „Gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan wird die mögliche Bebauung zurückgenommen. Durch die bestehenden Bauvorschriften und Energieeinsparungsgesetze wird den Erfordernissen des Klimaschutzes und der Energieeinsparung durch die geforderten Maßnahmen Rechnung getragen, hierzu zählen Energieeinsparverordnung, Nutzung regenerativer Energien, etc. Der Grundsatz nach § 1 a Abs. 5 Satz 1 BauGB wird hierdurch berücksichtigt.“

Abstimmungsergebnis: 19 : 0

c) Immissionsschutz, Schreiben vom 24.10.2013

Aufgrund des Verkehrslärms sind die Orientierungswerte im Mischgebiet und im Wohngebiet überschritten. Der Bebauungsplan sieht weder Lärmschutz für die Wohnräume als auch für die Freiflächen vor.

Folgender Beschluss wird gefasst:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Aufgrund des vorgeschlagenen Textes als Möglichkeit der Überwindung wird folgender Zusatz in die Begründung aufgenommen:

„Im Bereich des Mischgebietes sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um den Verkehrslärm ausreichend abzuschirmen. Die Abschirmung von Aufenthaltsbereichen im Freien, welche der Erholung dienen (z.B. Garten, Terrasse), kann durch das Haus selber, durch Garagen oder Mauern erfolgen.

Im Wohngebiet sind die zur Straße (zur Erlanger Straße) gerichteten Fenster von schutzwürdigen Räumen mit Lärmschutzfenstern (mindestens Klasse II) auszustatten. Eine Abschirmung der Freiflächen wird empfohlen (analog zum Mischgebiet).

Darüber hinaus sollten schutzwürdige Räume (z.B. Schlafzimmer) im von der Straße abgewandten Bereich (Nordseite) errichtet werden.“

Die vorgeschlagenen Lärmschutzwerte werden mit nachfolgendem Text unter „Immissionschutz“ neu in die textlichen Festsetzungen aufgenommen:

„Beim Betrieb von haustechnischen Anlagen (z.B. Klimageräte, Ablufführungen, Wärmepumpen) sind in der Summe die Immissionsrichtwerte für Lärm an betroffenen fremden Wohnräumen gemäß Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 zwingend einzuhalten.“

Immissionsort im allgemeinen Wohngebiet:

tags (06.00-22.00): 55 dB (A)
nachts (22.00-06.00): 40 dB (A)

Immissionsorte im Dorf- oder Mischgebiet:

tags (06.00-22.00): 60 dB (A)
nachts (22.00-06.00): 45 dB (A)

Der Nachweis über die Einhaltung der genannten Immissionsrichtwerte obliegt den jeweiligen Betreibern. Im Bedarfsfall kann hierzu die Vorlage eines Nachweises angeordnet werden. Es gelten die Regelungen der TA Lärm.“

Abstimmungsergebnis: 19 : 0

3. Ingenieurgesellschaft Baier und Schwarzott, Schreiben vom 29.10.2013

Das Ingenieurbüro weist auf verschiedene Gesichtspunkte hin, die im weiteren Verfahren beachtet werden sollten.

Dazu wird folgender Beschluss gefasst:

- 1) Im Plan werden die Sichtdreiecke für die Einmündung der Erschließungsstraße in die Erlanger Straße aufgenommen.
- 2) Bei der Erschließungsstraße handelt es sich um eine Privatstraße. Hier ist keine öffentliche Straßenbeleuchtung vorgesehen. Dadurch entfällt die Angabe der Pkw-Abstellanlagen.
- 3) Es handelt sich um eine private Erschließung. Es ist keine Zufahrt für Müllabfuhr vorgesehen. Die Grundstückseigentümer müssen die Abfallentsorgungsbehälter eigenständig direkt an der Erlanger Straße zur Abfuhr bereitstellen.

Die weiteren Hinweise, insbesondere zur wassertechnischen Erschließung werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: 19 : 0

4. Ingenieurbüro Wagner; Schreiben vom 25.09.2013

Das Ingenieurbüro nimmt Stellung zur allgemeinen Abwasserentsorgung im Plangebiet mit verschiedenen Hinweisen und Feststellungen zur Abwasseranlage bzw. Ortskanalisation Weisendorf.

Die Grundflächenzahl (GRZ) liegt über der in der bisherigen Berechnungen angenommen befestigten Fläche von 35%.

Im Bebauungsplan wird als GRZ für die einzelnen Grundstücke 0,6 angesetzt. Die Erschließungsstraße wurde dabei offenbar nicht einbezogen und müsste als zusätzlich versiegelte Fläche angesetzt werden.

Eine Überprüfung der Auswirkungen erfolgte bisher noch nicht durch das Ingenieurbüro.

Stellungnahme des Planers

Aufgrund des bereits rechtskräftigen Bebauungsplanes „Am Kellerberg“ liegt Bestandsschutz vor. Eine Reduzierung der GRZ kann nicht erfolgen. Insgesamt wird durch die Änderung des Bebauungsplanes eine Reduzierung von Bauflächen vorgenommen.

Folgender Beschluss wird gefasst:

Die Hinweise des Ingenieurbüros Wagner werden zur Kenntnis genommen. Die GRZ wird in der Planung nicht geändert.

Abstimmungsergebnis: 19 : 0

5. Staatliches Bauamt Nürnberg, Abt. Straßenbau, Schreiben vom 23.09.2013

Soweit die mitgeteilten 11 Auflagen berücksichtigt werden, wird der Planung zugestimmt. Unter anderem trägt der Straßenlastträger der Staatsstraße keinerlei Kosten, die im Zusammenhang mit der Erschließung des Wohngebietes und eventuell notwendigen baulichen Änderungen im Einmündungsbereich stehen.

Folgender Beschluss wird gefasst:

Die Auflagen werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

Für die Übernahme der entstehenden Kosten für den Neubau der Erschließungsstraße als Einmündung in die Staatsstraße muss zwischen dem Markt Weisendorf und dem Staatlichen Bauamt Nürnberg unter Einbeziehung der Grundstückseigentümer bzw. dem Vorhabensträger eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden. Hierzu muss die geplante Verkehrserschließung auf der Grundlage einer entsprechenden Fachplanung und Leistungsfähigkeitsberechnung aufgezeigt werden und dem Straßenbauamt zur Genehmigung vorgelegt werden.

Das geforderte Sichtfeld (Sichtdreieck) wird planerisch und textlich im Bebauungsplan aufgenommen. Dazu wird folgender Text aufgenommen: „Das Sichtfeld auf den Straßenverkehr an der Einmündung der Erschließungsstraße in die Staatsstraße ist freizuhalten. Diese Sichtfläche ist von Anpflanzungen aller Art, Zäunen, Stapeln, parkenden

Fahrzeugen und sonstigen Gegenständen freizuhalten, die eine größere Höhe als 0,80 m über der Fahrbahn erreichen.“

Im Rahmen der vorgenannten Planung der verkehrsmäßigen Erschließung muss auch die zukünftige Erschließung mit Wasser und Kanalisation geplant und mit einer Kostenschätzung der Gemeinde vorgelegt werden. Diese Planung muss den für die Gemeinde tätigen Ingenieurbüros Baier und Schwarzott (Wasserversorgung) und Wagner (Abwasser) zur Prüfung vorgelegt werden. Insoweit ergeht die Empfehlung, mit der gesamten Erschließungsplanung das Ingenieurbüro Baier und Schwarzott oder das Ingenieurbüro für Tiefbau Wagner zu beauftragen.

Der bestehende Bebauungsplan ist zwar seit vielen Jahren rechtskräftig, jedoch bestand für das Baugebiet noch keine Erschließungsplanung.

Abstimmungsergebnis: 19 : 0

6. *Wasserwirtschaftsamt Nürnberg, Schreiben vom 21.10.2013*

Das Wasserwirtschaftsamt weist auf fachliche Informationen und Empfehlungen unter anderem zu folgenden Themenbereichen hin: Allgemeines, Abwasserbeseitigung, Gewässer und oberflächennahe Geothermie.

Stellungnahme des Planers

Für das gesamte Gebiet wird ein Trennsystem angestrebt. Dies gilt für die private Abwasserbeseitigung auf den jeweiligen Grundstücken und für die Abwasserbeseitigung über die Privatstraße bis Grundstücksende. Der öffentliche Straßenkanal (Hauptsammler) soll mit separatem Abwasserkanal und Regenwasserkanal angestochen werden.

Folgender Beschluss wird gefasst:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

Ein Anschluss an die zentrale Wasserversorgung und an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage wird sichergestellt. Hinsichtlich der Abwasserbeseitigung muss die Erschließungsplanung zur Prüfung dem Ingenieurbüro für Tiefbau Wagner vorgelegt werden.

Abstimmungsergebnis: 19 : 0

7. *Bayernwerk AG, Schreiben vom 10.10.2013*

Unter anderem ist es für den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbausträger und anderer Versorgungsträger notwendig, dass der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich frühzeitig (mindestens 3 Monate) vor Baubeginn der Bayernwerk AG schriftlich mitgeteilt wird.

Folgender Beschluss wird gefasst:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

Abstimmungsergebnis: 19 : 0

8. *Planungsbüro Topos team, Schreiben vom 30.10.2013*

Da der Geltungsbereich Teilflächen des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets „Ortsmitte Weisendorf“ umfasst, nimmt Herr Thomas Rosemann mit Hinweisen und Anre-

gungen zum Vorhaben im Hinblick auf Übereinstimmung mit den vorliegenden Sanierungszielen ausführlich Stellung.

Die Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind unbebaut und können von der Erlanger Straße mit verhältnismäßig geringem Aufwand erschlossen werden. Das geplante Vorhaben entspricht den allgemeinen Zielen der Ortskernsanierung, vorhandene Flächenpotentiale und die Möglichkeit die Innenentwicklung zu nutzen und die „Ortsmitte Weisendorf“ als Wohnstandort zu stärken.

Angeregt wird zu prüfen, ob anstelle eines Mischgebietes nicht auch der südliche Bereich als allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden kann.

Inwieweit die in den Gestaltungsrichtlinien für das Sanierungsgebiet formulierten Vorschriften zwingend festgesetzt werden, liegt im Ermessen der Gemeinde. Für das unmittelbar an der Erlanger Straße gelegene Baugrundstück sollten sie zur Anwendung kommen.

Die Festsetzung eines bis zu 0,75 cm hohen Kniestocks, die Zulässigkeit von grauen oder anthrazitfarbigen Dach- und Fassadeindeckungen, von kräftigen Fassadenfarbtönen, von Faserzementplatten als Fassadenverkleidung oder von Glasbrüstungen an Balkonen wird im Hinblick auf das Ortsbild kritisch betrachtet (vgl. Nr. 5.1ff der Festsetzungen).

Stellungnahme des Planers

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Mischgebiet wurde gewählt, um den Charakter im weiteren Verlauf der Straße genüge zu tun, des Weiteren wurde das Mischgebiet gewählt, um das an der Straße liegende Gebäude als Puffer für die dahinter liegende Wohnbebauung zu nutzen. An der Planung und den bisherigen Festsetzungen wird festgehalten.

Folgender Beschluss wird gefasst:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Art der baulichen Nutzung bleibt beim südlichen Grundstück bei einem Mischgebiet (MI).

In Absprache mit dem Planer, Herrn Rosemann von Topos team und der Verwaltung sind in die Planung Vorgaben entsprechend der Gestaltungsrichtlinien einzuarbeiten. Die konkreten Änderungen bzw. Ergänzungen hierzu sind dem Marktgemeinderat anlässlich der Beschlussfassung über die Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung aufzuzählen vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: 19 : 0

9. *Rechtsanwalt van Kranenbrock, Rechtsanwaltskanzlei Bissel und Partner (für Dr. Doris Nadrau), Schreiben vom 20.09.2013 und 31.10.2013*

Insbesondere wird ausführlich auf den in der Nähe bestehenden Felsenkeller verwiesen. Es wird befürchtet, dass durch spätere Bauarbeiten auf den Nachbargrundstücken auf das Sandsteinflöz eingewirkt und hierdurch das Kellergerölbe in Mitleidenschaft gezogen und beschädigt werden könnte. Im Falle einer Beschädigung würden möglicherweise auch die hier bestehenden Wohnhäuser Schaden nehmen. Das Gelände ist durch eine Hanglage geprägt. Ein Einbruch des Kellers inmitten des Hanges könnte Erdrutschbewegungen insbesondere im nördlichen Teil auslösen, wo ein Wohnhaus steht.

Unter anderem wird auf § 1 Abs. 3 BauGB verwiesen, wonach die Gemeinden Bauleitpläne aufstellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Nach § 1 Abs. 7 BauGB sind hierbei öffentliche und private Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Verstöße gegen das Abwägungsgebot, die in einer nicht sachgerechten Behandlung privater Belange liegen, können darüber hinaus Amtshaftungsansprüche begründen.

Folgender Beschluss wird gefasst:

Die Lage und Größe des bestehenden Felsenkellers wird in den Bebauungsplan eingezeichnet. Damit wird sichergestellt, dass alle Bauinteressenten auf den bestehenden Felsenkeller hingewiesen werden.

Für die Bebauung der Grundstücke ist vom jeweiligen Bauwerber ein Baugrundgutachten zu erstellen mit der Auflage, dass dieses Baugrundgutachten bereits zusammen mit dem Bauantrag einzureichen ist. Diese Regelung ist in die schriftlichen Festsetzungen aufzunehmen.

Die Verlegung der Erschließungsstraße in die Mitte des Bebauungsplanes gegenüber der Lage der Erschließungsstraße des rechtskräftigen Bebauungsplanes ist eher positiv zu werten, da Grabungen nunmehr weiter entfernt sowie die zu erstellenden Gebäude ebenfalls weiter entfernt zum bestehenden Felsenkeller liegen.

An der grundsätzlichen Änderung des Bebauungsplanes wird festgehalten.

Abstimmungsergebnis: 19 : 0

Nachstehende Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden haben keine Einwendungen erhoben:

- Planungsverband Industrieregion Mittelfranken, Schreiben vom 11.10.2013
- Stadt Höchststadt, Schreiben vom 23.10.2013
- Markt Dachsbach, Schreiben vom 21.10.2013
- Markt Uehlfeld, Schreiben vom 14.10.2013
- Gemeinde Großenseebach, Schreiben vom 18.10.2013
- Gemeinde Oberreichenbach, Schreiben vom 01.10.2013
- Gemeinde Heßdorf, Schreiben vom 17.10.2013
- Bund Naturschutz, Schreiben vom 09.10.2013

Hiervon nimmt der Gemeinderat Kenntnis.

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben:

- Kreisbrandrat Harald Schattan
- Stadt Herzogenaurach
- Gemeinde Gerhardshofen
- Gemeinde Aurachtal

Das Einverständnis zum Bebauungsplan wird daher vorausgesetzt (§ 4 Abs. 1 Satz 3 BauGB).

Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

b) öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Nach Einarbeitung der Beschlussergebnisse zu TOP 2a) ist der Bebauungsplanentwurf mit integriertem Grünordnungsplan nochmals gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer ei-

nes Monats öffentlich auszulegen. Die Planunterlagen liegen während dieser Zeit im Rathaus in Weisendorf aus und können dort zu den Geschäftszeiten eingesehen werden. Die Dauer der Auslegung wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem Planentwurf schriftlich vorgebracht werden.

Abstimmungsergebnis: 19 : 0

Zu 3)

Jahresrechnung 2013, Vorlage und Entscheidung über Haushaltsreste:

a) Vorlage

Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten mit der Sitzungsladung je einen Abdruck von Teil I (Feststellung des Jahresergebnisses 2013) und Teil II (Entwicklung des Jahresergebnisses 2013, Verwaltungs- und Vermögenshaushalt) der Jahresrechnung, des Ergebnisses der Jahresrechnung 2013, der Ausfertigung der Jahresrechnung 2013 (Excel-Format) sowie der Zusammenstellung der Erläuterungen. Die weiteren Auswertungen liegen während der Sitzung zur Einsichtnahme auf und können auch weiterhin in der Kämmererei eingesehen werden.

Als nächster Schritt schließt sich die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2013 durch den Rechnungsprüfungsausschuss an. Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich.

b) Bildung von Haushaltsresten 2013

Der tabellarischen Zusammenstellung der Jahresrechnung 2013 können die zu bildenden Haushaltsreste entnommen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass sich diese Reste teilweise auf bereits gefasste Gemeinderatsbeschlüsse beziehen bzw. aus haushaltsrechtlichen Gründen erforderlich sind. Es handelt sich hierbei nicht um die Bereitstellung neuer Mittel, sondern um 2013 nicht verbrauchte Mittel, die im Jahr 2014 benötigt werden. Diese Reste sind für eine ordnungsgemäße Haushaltsführung erforderlich.

Folgender Beschluss wird gefasst:

Der Gemeinderat stimmt der Bildung von Haushaltsresten 2013 zu. Es handelt sich dabei um Mittel, die im Haushaltsjahr 2013 nicht beansprucht wurden, jedoch für eine ordnungsgemäße Haushaltsführung erforderlich sind. Im Einzelfall werden folgende Haushaltsreste 2013 gebildet:

Haushaltseinnahmereste

1.1300.3610	Brandschutz: Zuweisungen	39.750 €
1.6300.3521	Straßenerschließungsbeiträge	367.000 €
1.7010.3530	Abwasseranlagenherstellungsbeiträge	207.000 €
1.7691.3670	Anteil Bushaltestelle Lindenstraße	14.000 €
1.8151.3561	Wasseranlagenherstellungsbeiträge	106.000 €
Summe		733.750 €

Haushaltsausgabereste

1.1300.9600	Brandschutz: Umstellung Digitalfunk	50.000 €
1.1603.9880	Rettungswache Höchststadt: Zuschuss	6.600 €
1.2140.9356	Schule: Schulausstattungen	9.600 €
1.2140.9550	Schule: Erweiterung Sportplatz	98.000 €
1.4600.9500	Freizeitanlage für Jugendliche	19.200 €
1.4640.9402	Krippe Gerbersleite	27.000 €
1.4640.9873	Zuschuss Sanierung Ev. Kindertagesstätte	1.800 €
1.5531.9880	Zuschuss Schützenverein	4.500 €
1.6200.9581	Aufwertung Ökoflächen	15.000 €
1.6300.9506	Kreisverkehr	28.000 €
1.7010.9504	Abwasserbeseitigung: BG Gerbersleithe	35.000 €

1.7691.9500 Bushaltestelle Lindestraße 16.000 €
Summe 310.700 €

GRM Dr. Christiane Kolbet ist während der Abstimmung nicht im Sitzungssaal anwesend.

Abstimmungsergebnis: 19 : 0

Den Vorsitz übernimmt 2. Bürgermeister Heinrich Süß. Als Leiter der Verwaltung ist 1. Bürgermeister Alexander Tritthart anwesend, um bei Bedarf Auskünfte zu erteilen.

c) Abgang alter Haushaltsreste

Der Gemeinderat stimmt dem Abgang von alten Haushaltsresten zu. Es handelt sich dabei um Mittel, die entweder nicht benötigt oder im aktuellen Haushaltsplan neu veranschlagt wurden, bzw. die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nicht mehr übertragen werden dürfen. Im Einzelfall werden folgende Haushaltsreste in Abgang gebracht:

Am 04.07.2013, 11.07.2013 und am 27.03.2014 wurde die Jahresrechnung 2012 vom Rechnungsprüfungsausschuss örtlich geprüft. Zu den Feststellungen des Rechnungsprüfungsausschusses wurde von der Verwaltung am 04.03.2014 eine Stellungnahme abgegeben. Am 27.03.2014 hat der Rechnungsprüfungsausschuss die Stellungnahme der Verwaltung besprochen, zur Kenntnis genommen und beschlossen, dem Marktgemeinderat zu empfehlen, die Jahresrechnung 2012 festzustellen und den 1. Bürgermeister und die Gemeindeverwaltung zu entlasten. Der Prüfungsbericht mit sämtlichen Anlagen sowie die Jahresrechnung 2012 liegen während der Marktgemeinderatsitzung zur Einsicht bereit.

Haushaltseinnahmereste

Entfällt.

Nach Artikel 102 Absatz 3 der Gemeindeordnung hat der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung die Jahresrechnung festzustellen und über die Entlastung zu beschließen.

Haushaltsausgabereste

1.0600.9357	Dienstfahrzeug Verwaltung	24.000,00 €
1.3420.9870	Städtebauförderung	69.702,37 €
1.3650.9450	Kriegerdenkmal Oberlindach	1.523,01 €
1.6000.9490	Energetische Beratung	32.200,00 €
1.6200.9580	Begrünung BG Gerbersleithe	49,38 €
1.6300.9505	Straßen: Ortsteil Weisendorf	58.446,04 €
1.7010.9582	Abwasserbes.: RÜB 6 Mitteld. Weg	15.000,00 €
1.7010.9585	Abwasserbes.: Sammler Mitteld. Weg	27.797,94 €
1.7010.9586	Abwasserbes.: Angleichung Buch	277,32 €
1.8151.9502	Wasserversorgung: Schiebertausch	400,48 €
Summe		229.396,54 €

Mit der Entlastung wird das Verfahren der Rechnungslegung förmlich abgeschlossen und der Marktgemeinderat billigt die Haushalts- und Wirtschaftsführung. Haushaltsüberschreitungen werden mit der Entlastung genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 19 : 0

Die Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses Karoline Schmidt erläutert den Ablauf der Sitzungen des Prüfungsgremiums. Sie gibt zusammenfassend die Stellungnahme der Verwaltung zu den Prüfungserinnerungen bekannt und bedankt sich bei den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses und der Verwaltung für die gute Zusammenarbeit.

Zu 4)

Örtliche Prüfung, Feststellung und Beschluss über die Entlastung der Jahresrechnung 2012 gemäß Art. 102 Abs. 3 GO

Abschließend empfiehlt die Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses dem Marktgemeinderat, die Feststellung der Jahresrechnung 2012 zu beschließen und der Entlastung des 1. Bürgermeisters und der Gemeindeverwaltung zuzustimmen.

1. Bürgermeister Alexander Tritthart ist bei der Beratung und Entscheidung über die Entlastung persönlich beteiligt. Er wird deshalb gemäß Art. 49 Abs. 1 und 3 GO von der Beratung und Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis 17 : 0

Folgender Beschluss wird gefasst:

Die Jahresrechnung 2012 wird gemäß Artikel 102 Abs. 3 der Gemeindeordnung mit folgendem Ergebnis festgestellt:

	Verwaltungshaushalt €	Vermögenshaushalt €	Gesamthaushalt €
Feststellung des Sollergebnisses			
Einnahmeseite			
Summe Solleinnahmen	9.623.450,58	5.946.649,24	15.570.099,82
+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00	18.800,00	18.800,00
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	1.107,07	0,00	1.107,07
Summe bereinigte Solleinnahmen	9.622.343,51	5.965.449,24	15.587.792,75
Ausgabeseite			
Summe Sollausgaben	9.622.343,51	4.999.309,48	14.621.652,99
+ neue Haushaltsausgabereste	0,00	983.200,00	983.200,00
./. Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00	17.060,24	17.060,24
./. Abgang alter Kassenausgabereste	0,00	0,00	0,00
Summe bereinigte Sollausgaben	9.622.343,51	5.965.449,24	15.587.792,75

Etwaiger Unterschied

bereinigte Solleinnahmen	9.622.343,51	5.965.449,24	15.587.792,75
./. bereinigte Sollausgaben	9.622.343,51	5.965.449,24	15.587.792,75
Fehlbetrag	0,00	0,00	0,00

- 1) Darin enthalten: Zuführung zum Vermögenshaushalt 1.813.694,25
- 2) Darin enthalten: Überschuss nach § 79 Abs. 3 Satz 2 KommHV-Kameralistik: 2.465.879,39

Feststellung des Istergebnisses

Isteinnahmen	9.641.570,74	6.739.355,57	16.380.926,31
./. Istaussgaben	9.697.625,26	5.438.829,24	15.136.454,50
Istüberschuss/Istfehlbetrag	./. 56.054,52	1.300.526,33	1.244.471,81

Bestandsverprobung

Istüberschuss/Istfehlbetrag	./. 56.054,52	1.300.526,33	1.244.471,81
Kasseneinnahmereste (+)	58.776,52	19.073,67	77.850,19
Kassenausgabereiste (-)	2.722,00	0,00	2.722,00
Haushaltseinnahmereste (+)	0,00	18.800,00	18.800,00
Haushaltsausgabereiste (-)	0,00	1.338.400,00	1.338.400,00
Soll-Fehlbetrag aus Vorjahren (+)	0,00	0,00	0,00
Gesamtergebnis:	0,00	0,00	0,00

Gleichzeitig beschließt der Marktgemeinderat die Entlastung des ersten Bürgermeisters und der Gemeindeverwaltung bezüglich der Jahresrechnung 2012 gemäß Artikel 102 Absatz 3 der Gemeindeordnung.

Mit der Entlastung wird das Verfahren der Rechnungslegung förmlich abgeschlossen und der Marktgemeinderat billigt die Haushalts- und Wirtschaftsführung. Haushaltsüberschreitungen werden mit der Entlastung genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 18 : 0

1. Bürgermeister Alexander Tritthart nimmt an der Beratung und Abstimmung nicht teil.

Zu 5)

Widmung der Ortsstraßen „Geisgrün“ und „Stichstraßen zur Straße „Geisgrün“ im Baugebiet "Gerbersleithe-Ost", vierter Erschließungsabschnitt

a) Die im Markt Weisendorf, Landkreis Erlangen-Höchstadt, neu gebaute Ortsstraße „Geisgrün“ wird mit Wirkung zum 01.06.2014 zur Ortsstraße gewidmet.

Sie beginnt an der Einmündung „Gerbersleithe“ und endet im Wendehammer an der Ost-Grenze des Grundstückes Flur-Nr. 227/323, Gemarkung Weisendorf. Die Ortsstraße „Geisgrün“ trägt die Flur-Nr. 227/324, Gemarkung Weisendorf. Die Länge der Ortsstraße „Geisgrün“ beträgt 0,387 km, Träger der Straßenbaulast ist der Markt Weisendorf, Widmungsbeschränkungen bestehen keine.

b) Die im Markt Weisendorf, Landkreis Erlangen-Höchstadt, neu gebaute Ortsstraße „Stichstraße 1 zur Straße Geisgrün“ wird mit Wirkung zum 01.06.2014 zur Ortsstraße gewidmet.

Sie beginnt an der Einmündung „Geisgrün“ und endet im Wendehammer zwischen den Grundstücken Flur-Nr. 227/317 und 227/320, Gemarkung Weisendorf. Die Ortsstraße „Stichstraße 1 zur Straße Geisgrün“ trägt die Flur-Nr. 227/318, Gemarkung Weisendorf. Die Länge der Ortsstra-

ße „Stichstraße 1 zur Straße Geisgrün“ beträgt 0,024 km, Träger der Straßenbaulast ist der Markt Weisendorf, Widmungsbeschränkungen bestehen keine.

c) Die im Markt Weisendorf, Landkreis Erlangen-Höchstadt, neu gebaute Ortsstraße „Stichstraße 2 zur Straße Geisgrün“ wird mit Wirkung zum 01.06.2014 zur Ortsstraße gewidmet.

Sie beginnt an der Einmündung „Geisgrün“ und endet im Wendehammer zwischen den Grundstücken Flur-Nr. 227/312 und 227/315, Gemarkung Weisendorf. Die Ortsstraße „Stichstraße 2 zur Straße Geisgrün“ trägt die Flur-Nr. 227/313, Gemarkung Weisendorf. Die Länge der Ortsstraße „Stichstraße 2 zur Straße Geisgrün“ beträgt 0,023 km, Träger der Straßenbaulast ist der Markt Weisendorf, Widmungsbeschränkungen bestehen keine.

d) Die im Markt Weisendorf, Landkreis Erlangen-Höchstadt, neu gebaute Ortsstraße „Stichstraße 3 zur Straße Geisgrün“ wird mit Wirkung zum 01.06.2014 zur Ortsstraße gewidmet.

Sie beginnt an der Einmündung „Geisgrün“ und endet im Wendehammer zwischen den Grundstücken Flur-Nr. 227/307 und 227/310, Gemarkung Weisendorf. Die Ortsstraße „Stichstraße 3 zur Straße Geisgrün“ trägt die Flur-Nr. 227/308, Gemarkung Weisendorf. Die Länge der Ortsstraße „Stichstraße 3 zur Straße Geisgrün“ beträgt 0,024 km, Träger der Straßenbaulast ist der Markt Weisendorf, Widmungsbeschränkungen bestehen keine.

Durch die Änderungen ergeben sich folgende neue Straßenbestände:

	bisher	neu
Ortsstraßen	30,861 km	31,319 km
Gemeindeverbindungsstraßen	26,360 km	26,360 km
Gesamtlänge	57,221 km	57,679 km

Abstimmungsergebnis: 18 : 0

GRM Günther Vogel ist während der Abstimmung nicht im Sitzungssaal anwesend.

Zu 6)
Katholisches Pfarramt St. Josef Weisendorf; Zuschuss zur Neugestaltung des Jugendraums

Mit Schreiben vom 06.03.2014 beantragt das Katholische Pfarramt St. Josef Weisendorf zur Neugestaltung des Jugendraums einen Zuschuss.

Gemäß den mit dem Zuschussantrag vorgelegten Kostangeboten ist mit Ausgaben in Höhe von 14.279,88 € zu rechnen. Laut den derzeit geltenden Förderrichtlinien würde ein 10 %iger gemeindlicher Zuschuss 1.428,00 € betragen. Im Haushalt für 2014 sind hierfür keine Haushaltsmittel vorgesehen.

Dem Zuschussantrag ist zu entnehmen, dass der Gesamtzustand des Jugendraums in einem desolaten Zustand ist. Bodenbelag, Ausleuchtung sowie Strom- und Videoanschluss müssten erneuert und diverse Anschaffungen und Änderungen vorgenommen werden.

Gemäß dem Antrag für die laufende Jugendförderung vom 24.02.2014 werden vom Katholischen Pfarramt St. Josef Weisendorf 50 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren in den einzelnen Gruppen regelmäßig betreut.

Folgender Beschluss wird gefasst:

Die Marktgemeinde Weisendorf gewährt dem Katholischen Pfarramt St. Josef Weisendorf zur Neugestaltung des Jugendraums einen Zuschuss in Höhe von 10 % der zu erwartenden Kosten, maximal 1.428,00 €. Die erforderlichen Haushaltsmittel sind im Haushalt für 2015 einzuplanen. Die Zuschusszusage wird unter dem Vorbehalt der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Haushalts 2015 erteilt. Vor Auszahlung des Zuschusses ist ein Verwendungsnachweis mit den Auszahlungsnachweisen vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: 19 : 0

Zu 7)
Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Weisendorf; Zuschuss zu den Kosten für den Umbau/Einbau einer neuen, gespendeten Spielanlage für die Kindertagesstätte

Mit Schreiben vom 12.03.2014 beantragt die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Weisendorf zu den voraussichtlich entstehenden Umbau- und Einbaukosten für die von der Firma Peetz gestiftete Spielanlage für den Außenbereich der Evangelischen Kindertagesstätte einen Zuschuss in Höhe von 50 % der zu erwartenden Kosten.

Gemäß einem mit dem Zuschussantrag vorgelegten Kostenvoranschlag ist mit Ausgaben in Höhe von 6.449,44 € zu rechnen. Somit würde ein 50 %iger gemeindlicher Zuschuss 3.225,00 € betragen. Im Haushalt für 2014 sind hierfür keine Haushaltsmittel vorgesehen.

In der Vergangenheit war es gängige Praxis, dass die Marktgemeinde Weisendorf bei einzelnen Maßnahmen der Träger für Kinderbetreuungseinrichtungen jeweils einen 50 % igen Zuschuss gewährte.

Folgender Beschluss wird gefasst:

Die Marktgemeinde Weisendorf gewährt der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Weisendorf zu den Umbau- und Einbaukosten für eine gestiftete Spielanlage für den Außenbereich der Evangelischen Kindertagesstätte einen

Zuschuss in Höhe von 50 % der zu erwartenden Kosten, maximal 3.225,00 €. Die erforderlichen Haushaltsmittel sind im Haushalt für 2015 einzuplanen. Die Zuschusszusage wird unter dem Vorbehalt der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Haushalts 2015 erteilt. Vor Auszahlung des Zuschusses ist ein Verwendungsnachweis mit einem Auszahlungsnachweis vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: 19 : 0

Zu 8)
Übernahme von Betriebskostendefiziten der Kindertageträger durch den Markt Weisendorf – Anschlussvereinbarungen für die Kita Gerbersleite und den Hort

Aufgrund der derzeit gültigen Vereinbarungen zwischen der Lebenshilfe und dem Markt Weisendorf liegt der Deckelungsbetrag für die Kita Gerbersleite bei 39.000 € pro Jahr und beim Hort bei 34.000 € pro Jahr für jeweils zwei Gruppen. Da in der Kita Gerbersleite seit 2013 vier Gruppen betreut werden und der Hort seit 2014 drei Gruppen hat, sind die Deckelungsbeträge den neuen Gegebenheiten anzupassen. Bei der Kita Gerbersleite errechnet sich ein neuer Deckelungsbetrag von 78.000 € und beim Hort von 51.000 €. Der Satz von 80 % des ungedeckten Betriebsaufwands bleibt dabei unverändert.

Folgender Beschluss wird gefasst:

Der Deckelungsbetrag für die Kita Gerbersleite wird ab dem 01.01.2013 von 39.000 € auf 78.000 € pro Jahr erhöht, der Deckelungsbetrag für den Hort wird ab dem 01.01.2014 von 34.000 € auf 51.000 € pro Jahr erhöht. Mit dem Träger sind Anschlussvereinbarungen abzuschließen, welche vorab der Rechtsaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen sind.

Abstimmungsergebnis: 19 : 0

Zu 9)
Verabschiedung der ausscheidenden Gemeinderatsmitglieder und des Ortssprechers

1. Bürgermeister Alexander Tritthart bedankt sich bei allen ausscheidenden Gemeinderatsmitgliedern und dem Ortssprecher sowie bei allen anderen Gemeinderatsmitgliedern für deren ehrenamtliches und zum Teil jahrzehntelanges großes Engagement bzw. Arbeit im Marktgemeinderat zum Wohle des Marktes Weisendorf.

Anschließend gibt 1. Bürgermeister Alexander Tritthart bekannt, dass GRM Lothar Ort auf insgesamt dreiundzwanzig Jahre Tätigkeit im Marktgemeinderat zurückblicken kann.

GRM Friedrich Schumm gehörte dem Marktgemeinderat insgesamt achtzehn Jahre an.

Jeweils auf eine zwölfjährige Tätigkeit als Gemeinderatsmitglied können die GRM Peter Brehm und Klaus Albrecht zurückblicken.

GRM Klaus Zink war in den letzten sechs Jahren Marktgemeinderatsmitglied und zuvor sechs Jahre Ortssprecher für die ehemals selbstständige Gemeinde Rezelsdorf.

Sechs Jahre lang gehörte GRM Winfried Butzbacher dem Marktgemeinderat an.

Herr Tino Zips war in den vergangenen sechs Jahren als Ortssprecher für die ehemals selbstständige Gemeinde Reinersdorf im Marktgemeinderat tätig.

1. Bürgermeister Alexander Tritthart händigt den ausscheidenden Gemeinderatsmitgliedern und dem Ortsprecher eine Dankurkunde und ein Geschenk aus.

Dem neuen Bürgermeister und dem Marktgemeinderat wünscht er alles Gute und eine glückliche Hand für alle ihre Entscheidungen zum Wohle des Marktes Weisendorf.

Zu 10)

Verabschiedung des 1. Bürgermeisters

Zu diesem Tagesordnungspunkt übernimmt 2. Bürgermeister Heinrich Süß den Vorsitz.

Er spricht 1. Bürgermeister Alexander Tritthart den herzlichen Dank des Marktes Weisendorf und seinen ganz persönlichen Dank für dessen großes Engagement in den vergangenen sechs Jahren und dem hierdurch Geschaffenen aus.

Beispielsweise nennt 2. Bürgermeister Heinrich Süß den Ausbau der Ortsdurchfahrt der Staatsstraße 2263, die Generalsanierung der Schule mit Einbau eines Hortes, die Schaffung von ausreichenden, qualitativ hochwertigen Kinderbetreuungsplätzen, die Einrichtung der Skateanlage und dem trotz dieser Investitionen weiteren konsequenten Schuldenabbau.

1. Bürgermeister Alexander Tritthart hatte immer ein offenes Ohr für alle, er sah alle Vereine als Säulen der Gesellschaft.

Eigentlich muss man traurig sein, dass Alexander Tritthart beruflich den Markt Weisendorf verlässt. Man muss allerdings froh sein, dass der Landrat aus Weisendorf kommt. Ein Wahlergebnis von rund 75 % von den Weisendorfer Wählerinnen und Wählern ist ein Ansporn für die neue Aufgabe.

Zum Abschluss kommt 2. Bürgermeister Heinrich Süß zu dem Ergebnis, dass 1. Bürgermeister Alexander Tritthart alles gut gemacht hat und wünscht ihm für seine neue Aufgabe als Landrat des Landkreises Erlangen-Höchstadt alles Gute und viel Erfolg sowie eine glückliche Hand bei allen Entscheidungen.

Danach händigt 2. Bürgermeister Heinrich Süß dem ausscheidenden 1. Bürgermeister Alexander Tritthart eine Dankurkunde und ein Geschenk aus.

Anschließend zieht 1. Bürgermeister Alexander Tritthart ein Resümee über die vergangenen sechs Jahre. Für ihn war es eine interessante Zeit, in der der Markt Weisendorf in gemeinsamer Arbeit vorangebracht wurde. Er nennt beispielsweise die Schaffung von Kinderbetreuungsplätzen. Sein wichtigstes Ziel aber war der Schuldenabbau. Dieses Ziel wurde erreicht, der Markt Weisendorf ist praktisch schuldenfrei.

Er bedankt sich bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung, die immer ein gutes Team gebildet haben. Er hofft, dass dies auch mit dem neuen Bürgermeister und dem Marktgemeinderat so sein wird.

Das gute Wahlergebnis aus Weisendorf, für das er sich bei allen Wählerinnen und Wählern nochmals bedankt, ist für ihn Ansporn in seinem neuen Amt als Landrat.

Er wünscht dem Markt Weisendorf alles Gute und wird als Landrat immer auch ein Auge auf den Markt Weisendorf haben.

Ende der öffentlichen Sitzung: 20.10 Uhr

Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern

Es werden keine Anfragen gestellt.

Kirchliche Nachrichten

Kath. Pfarrgemeinde St. Josef

Samstag, 26. April

14.30 TAUFE Fiona Nendel (Pfr.)

16.45 Beichtgelegenheit * 17.00 Rosenkranzandacht

17.30 VAM, (PfrR.) Gebetsged.

f.+Mann u.Vater Adam Kreiner zum Todestag, Reuth

FÜR + Eltern Philipp u. Liesette Schmidt

FÜR + Mann u. Vater Erich Schachtner

FÜR + Tante Anneliese Haberzettl zum Todestag

Sonntag, 27. April, 2. Sonntag der Osterzeit

- Feiern Sie mit unseren Jubilaren ! -

9.00 Jubelkommunion (Pfr.)

10.45 Familienmesse (Pfr.), Gebetsged.

f.+ Eltern Maria u. Johann Hagen u. Schwester Marga Fink

FÜR +liebe Mama z. ersten Todestag Krystyna Szot u.alle

leb.u.+Angeh.u.Verw.

14.30 Dankandacht der Jubelkommunikanten (Pfr.)

Dienstag, 29. April, Hl. Katharina v.Siena

Hl. Messe im Schloss

Mittwoch, 30. April

14.00 Seniorenkreis, Muttertagsfeier

16.30 Seniorengottesdienst, Gebetsged.

f.+Georg Süß u.Angeh.

f.+ Rina Mirschberger, n.M. Seniorenkreis

f.+ Kathi Schmidt, n.M. Seniorenkreis

Donnerstag, 1. Mai, Hl. Josef der Arbeiter, Maria Patrona Bavariae

5.00 Abfahrt Wallfahrt nach Altötting

9.00 Hl. Messe (PV), Gebetsged. f.+ Hans Gumbmann

18.00 Maiandacht

Freitag, 2. Mai – nach d.GD Gebet um geistl.Berufe

SK 18.00 Hl. Messe, Gebetsged.

f.+ Geistl. Rat Adolf Keseberg

f.Leb. u.Verst. der Fam. Hendel

als Dankamt, n.M.

Samstag, 3. Mai, Hl. Philippus u.hl. Jakobus, Apostel

16.45 Beichtgelegenheit* 17.00 Rosenkranzandacht

17.30 VAM, (PV) Gebetsged.

f.+Mann u.Vater Hermann Zenger u.beiders. Leb.u.Verst.

FÜR + Mann u.Vater, n.M:

FÜR + Eltern Barbara u.Johann Bucher u.deren Enkelin Michaela

Sonntag, 4. Mai

10.30 Pfarrgottesdienst/Familienmesse (PV)

(Frauen&friends)

18.00 Maiandacht

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Weisendorf

Seniorenkreis

Wir laden herzlich ein zum Seniorennachmittag am **Freitag, dem 25.4.2014** um 14.30 Uhr in den Gemeindesaal zu Kaffee und Kuchen.

Unser Referent Herr Gottfried Probst wird mit einem **"Bildervortrag über Sizilien"** bei uns sein.

Auf Ihr Kommen freut sich
Ihr Mitarbeiter-Team

Samstag, 26.04.2014

14.30 Uhr **Fototermin** für alle Konfirmanden
 16.00 Uhr Gottesdienst mit Beichte und Feier des Heiligen Abendmahls, am Vortag der Konfirmation. (Anmeldung möglich ab 15.30 Uhr).

Sonntag, 27.04.2014 - Quasimodogeniti -

9.00 Uhr Festgottesdienst zur Konfirmation

11.00 Uhr Festgottesdienst zur Konfirmation

Im Gottesdienst um 9.00 Uhr werden konfirmiert:
aus Weisendorf: Johannes Depner, Katharina Eckert, Antonia Neudecker, Jacqueline Redel, Jessica Redel, Caitlin Roßner, Freia Schmidt, Verena Stürmer, Helena Tontsch, Stella Wingerter.

Im Gottesdienst um 11.00 Uhr werden konfirmiert:
aus Buch: Britta Keßler
aus Nankendorf: Justin Grimm
aus Weisendorf: Luisa Albrecht, David Freyhardt, Jan Erik Gegner, Katharina Klos, Jennifer Konnerth, Vanessa Neudecker, Michelle Pušnik, Marcel Ruppert, Anna Schäfer, Kevin Schmid, Laura Schmidt, Marco Sulzbach, Pia Ulbrich, Sophie Winter.

Dienstag, 29.04.2014

20.00 Uhr Hauskreis „Horizont“.
 Thema: „Als Christen sind wir nicht besser, aber wir sind besser dran! (Römer 5,1-21).“
 Kontakt: Fam. Bindner, Tel. 09135/729664.

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Kairlindach

Sonntag, den 27.04.2014

9.30 Uhr Gottesdienst in Kairlindach.
 Parallel findet der Kindergottesdienst „Schatzkiste“ statt.
 11.00 Uhr Gottesdienst in Großenseebach
 Parallel Kindergottesdienst „Schatzkiste“.

Montag, den 28.04.2014

18.00 Uhr Kinder- und Jugendchorprobe
 in der Pfarrscheune, Kairlindach

Dienstag, den 29.04.2014

15.00 Uhr Seniorenkreis Großenseebach
 „Demenz und Betreuung“
 18.00 Uhr Prisma – Treff junger Leute in Großenseebach

Mittwoch, den 30.04.2014

20.00 Uhr Kirchenvorstandssitzung in Kairlindach

Freitag, den 02.05.2014

16.30 – 18.00 Uhr FABS Kindergruppe in Großenseebach

KREUZ & QUER - Gemeinde in Weisendorf

Samstag, 26. April

18:00 Uhr Teentreff MAXXLife (ab 13 Jahre)
 im Wechsel stattfindend bei Kreuz & Quer oder in der LKG Erlangen

Sonntag, 27. April

11:00 Uhr Gottesdienst

Kontakt: Thomas Alexi (09135-725322)
www.kreuz-quer.com

Die Gemeinderäume befinden sich im Gewerbegebiet Ost 15c.



Obst- und Gartenbauverein Weisendorf e.V.

Zu unserem ersten Arbeitsstammtisch 2014 treffen wir uns am **Mittwoch, dem 23. April 2014 um 18.30 Uhr** am Grundstück, Reuther Weg 18. Wie immer 1 Stunde Arbeiten und dann gemütliches Beisammensein. Ab jetzt wieder alle 14 Tage. Nächster Termin **07.05.2014**

Auf zahlreiches Erscheinen freut sich
 Die Vorstandschaft



OGV Monatstreff

Zum gemütlichen Beisammensein treffen wir uns im Vereinsheim. Jeden letzten Mittwoch im Monat um 19.30 Uhr. Termin: **23.04.2014**

Die Vorstandschaft

Nächster Termin: 28.05.2014

Teens und Jugendliche treffen sich zum Spiele-Tag

Alle zwischen **11 und 17 Jahren** sind eingeladen zum Spiele-Tag mit Risiko, Monopoly, Skibbo und vielen weiteren lustigen Spielen.

WO: Vereinsheim des OGV Weisendorf e.V.
 Reuther Weg 18

Wann: **Samstag, 26.04.2014 von 10.00 – 18.00 Uhr**

Anmelden bei:

Philipp 0170-4842985 oder
 Sven 0174-9493970

Wir freuen uns auf viele Mitspieler
 Philipp und Sven

7. Weisendorfer Maibaumaufstellung

Hierzu laden die Vereine **Heimatverein, TC 98 Tennis und OGV** alle Weisendorfer und Freunde der Vereine herzlich ein.

Wann? Mittwoch, **30. April 14 ab 18:00 Uhr**
 Wo? Vereinsgrundstück OGV Reuther Weg 18
 18:00 Uhr Baumaufstellung

Für das leibliche Wohl sowie Kinderbetreuung ist gesorgt.

Auf Euer zahlreiches Erscheinen freuen sich
 Die Vorstände der Vereine

Arbeitskreis für Geschichte und Brauchtumpflege Markt Weisendorf e. V.

Herzliche Einladung zur Jahreshauptversammlung 2014

am Donnerstag, den 24. April 2014 um 19.00 Uhr
im Gasthaus Goldner Engel (Saal), Weisendorf

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht der 1. Vorsitzenden
3. Bericht der Kassenwartin
4. Bericht der Schriftführerin
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung der Vorstandschaft
7. Neuwahlen der Vorstandschaft
8. Sonstiges

Weisendorf früher und heute - Herzliche Einladung zum Spaziergang durchs alte Weisendorf im letzten Jahrhundert in Bildern

am Donnerstag, den 24. April 2014 um 20.00 Uhr
im Gasthaus Goldner Engel (Saal), Weisendorf

Wir bitten unsere Mitglieder um Teilnahme an der Jahreshauptversammlung und freuen uns auf viele Gäste beim Bilder-Spaziergang.

Die Vorstandschaft

Rassegeflügelzuchtverein Rezelsdorf e.V.



Unsere nächste Monatsversammlung mit Ringausgabe findet am **Freitag, den 02. Mai 2014** um **20:00 Uhr** im Jugendraum der Geflügelhalle in Rezelsdorf statt. Zu dieser Versammlung möchten wir alle Mitglieder und Freunde des Vereins recht herzlich einladen.

Auf Ihren Besuch freuen sich
Die Rezelsdorfer Geflügelzüchter

TC 98 Weisendorf e.V. www.tc98weisendorf.de

Liebe Tennisfreunde,

„Weisendorf spielt Tennis“

Der TC 98 lädt alle tennisinteressierten Mitbürger dazu ein, auf seiner Anlage Reuther Weg 20 am Sonntag, 27.04.2014, ab 10 Uhr die diesjährige Saisoneroöffnung und offizielle Einweihung des vierten Platzes zu feiern.

Auf dem Programm stehen neben dem offiziellen Teil (um 11 Uhr) Schnuppertraining für tenniserfahrene Kinder und Erwachsene (bitte Sandplatz-taugliche Schuhe mitbringen), Training mit ausgebildeten Trainern und Mitmachturniere für Hobby- und Mannschafts-spieler jeden Alters.

Für das leibliche Wohl gibt es Bratwürste, Kaffee und Kuchen. Die Kinder können sich in einer Hüpfburg austoben oder bei der Malaktion „Wer malt das schönste Logo?“ kreativ werden.

Am Mittwoch, 30.04.2013, ab 18 Uhr, findet das 7. Weisendorfer Maibaumaufstellen statt, eine Gemeinschaftsaktion von OGV, Heimatverein und TC 98 auf dem Gelände des OGV.

Hierfür sind Mitglieder des TC 98 gesucht für Ausschank und Hilfe beim Auf- und Abbau - bitte bei Achim Leuchtenberger melden (Tel. 727079). Danke!

Die Medenspielsaison 2014 wird auf unserem Platz am Donnerstag, 01.05.2013, um 10 Uhr eröffnet, wenn unsere Damen-Mannschaft den SV Puschengendorf empfängt.

Treffs für unsere Hobbyspieler finden statt:

montags 17 - 19 Uhr „Treff mit dem Chef“,
mittwochs 10 - 11.30 Uhr mit Uschi Strässer
(mit Beginn am 07.05.14),
freitags 9 - 11 Uhr mit Ingrid Steidl.

Für Nichtmitglieder berechnen wir eine 5er-Karte zu € 25,- (zweimal kann kostenlos geschnuppert werden).

Auf zahlreiche vergnügte Teilnehmer bei unseren Veranstaltungen und auf eine erfolgreiche Tennissaison 2014 freut sich

die TC 98-Vorstandschaft

Einladung zur "Museumskerwa 2014"



Der Heimatverein Weisendorf lädt in diesem Jahr wieder zur Museumskerwa ein und zwar am **Sonntag, den 4. Mai ab 11.00 Uhr**
Treffpunkt: Museum am Reuther Weg 16

Zur Museumskerwa ist die gesamte Bevölkerung herzlich eingeladen.

Einladung zur Maiwanderung 2014

Die jährliche Wanderung des Heimatvereins Weisendorf hat in diesem Jahr **Hannberg** zum Ziel. Los geht es am **Donnerstag, den 1. Mai um 10.00 Uhr** am Museum, Reuther Weg 16.

Der Weg führt uns über die Kairlindach nach **Niederlindach**, wo wir gegen 11.30 Uhr eintreffen und zu Mittag essen werden. Nach dem Mittagessen werden wir nach Hannberg aufbrechen und die dortige Wehrkirche unter sachkundiger Führung besichtigen.

Für Rückfahrgelegenheit wird gesorgt.
Wir hoffen auf strahlende Sonne und rege Teilnahme.

Zur Maiwanderung sind alle Freunde des Heimatvereins herzlich eingeladen.

Der Vorstand des Heimatvereins.

Für alle zwischen 6 und 10 Jahren
Samstag, 24.05.14,
Uhrzeit: 9.30-11.30 Uhr
Treffpunkt: OGV
AMJ 1014: Alles Bio
Für alle ab 6 Jahren
Gebühr: 5 €
Anmeldung erforderlich: ja
TN-Zahl: mind. 5, max.10
Leitung: Kinder- und Jugendbüro
Bitte mitbringen: Getränk, Schürze

Samstag, 03.05.14,
Uhrzeit: 8-ca. 20 Uhr
Treffpunkt: Mehrzweckhalle Weisendorf
AMJ 1114: Besuch in der Wilhelma Stuttgart
Für alle ab 6 Jahren
Gebühr: 18 €
Anmeldung erforderlich: ja
TN-Zahl: mind. 7, max. 15
Leitung: Kinder- und Jugendbüro
Bitte mitbringen: Verpflegung, wetterangepasste Kleidung

Für alle zwischen 10 und 13 Jahren
Freitag, 25.04.14,
Uhrzeit: 18-20.30 Uhr
Treffpunkt: Mehrzweckhalle Weisendorf/
Jugendraum
AMJ 0814: Licht aus -Film ab! Harry Potter und der Feuerkelch
Für alle ab 12 Jahren
Gebühr: kostenlos
Anmeldung erforderlich: nein
TN-Zahl: unbegrenzt
Leitung: Jugendtreffteam

Samstag, 07.06.14,
Uhrzeit: 10-ca. 18.30 Uhr
Treffpunkt: Mehrzweckhalle Weisendorf
AMJ 1214: Hochseilgarten Betzenstein und Freibad
Für alle ab 12 Jahren
Gebühr: 20 €
Anmeldung erforderlich: ja
TN-Zahl: mind. 5, max. 8
Leitung: Kinder- und Jugendbüro
Bitte mitbringen: Verpflegung, bequeme Kleidung, Badesachen

Für alle ab 14 Jahren
Samstag, 07.06.14,
Uhrzeit: 10-ca. 18.30 Uhr
Treffpunkt: Mehrzweckhalle Weisendorf
AMJ 1214: Hochseilgarten Betzenstein und Freibad
Für alle ab 12 Jahren
Gebühr: 20 €
Anmeldung erforderlich: ja
TN-Zahl: mind. 5, max. 8
Leitung: Kinder- und Jugendbüro
Bitte mitbringen: Verpflegung, bequeme Kleidung, Badesachen

I:Identity Club

**Jugendtreff Weisendorf
Öffnungszeiten**

**Jeweils freitags ab 18.00 Uhr
25.04.14-Harry Potter, 02.05.14**

Sommerfreizeit!!!

16.08.-23.08.14
F 0314: Sommer, Sonne, See (R)
Für alle zwischen 10 und 17 Jahren
Gebühr: 350 €
Anmeldung erforderlich: ja
TN-Zahl: mind. 10, max. 13
Leitung: Kinder- und Jugendbüro

Habt ihr schon vom Zwischenahner Meer gehört? Nein?! Kein Problem! Wir werden das diesen Sommer herausfinden. Die Jugendherberge liegt direkt am Wasser und hat sogar ihre eigene Badestelle.
Bei Ausflügen nach Bremen, um ein bisschen Großstadtluft zu schnuppern, oder in den Freizeitpark, wird uns auch bestimmt nicht langweilig. Außerdem versuchen wir uns im Floß Bau und schippern damit über den See.
Die Deutsche Bahn bringt uns nach Bad Zwischenahn.
Im Preis enthalten sind Unterkunft mit Vollverpflegung, Hin- und Rückfahrt und alle Programmpunkte.
Die Fahrt wird vom Markt Weisendorf bezuschusst.
Anmeldeschluss: 15.06.14

Kontakt und Information:

Kinder- und Jugendbüro	Fon: 09135/7120-0 oder -29
Markt Weisendorf	Fax: 09135/712042
Gerbersleite 2	E-Mail: jugendbuero@weisendorf.de
91085 Weisendorf (Rathaus)	

Das aktuelle Programm mit ausführlichen Beschreibungen und Anmeldeformular finden sie auch unter www.weisendorf.de